



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 44/45/46 Kiel, 15. November 2021

Satzungen 20.8.2021 1687 Verwaltungsvorschriften 22.9.2021 Richtlinie zur Förderung eines kommunalen Netzwerkes zum nachhaltigen Flächenmanagement 1687 Gl.Nr. 6600.34 27.9.2021 1690 Ändert Bek. vom 18. Mai 1998, Gl.Nr. 3100.1 Richtlinie für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände 11.10.2021 1690 Gl.Nr. 6662.59 19.10.2021 Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Darstellung Schleswig-Holsteins als Innovations-, Technologie- und technologietransferaktiver 1694 Ändert Bek. vom 17. August 2015, Gl.Nr. 6606.29 Änderung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der 19.10.2021 freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe)...... 1695 Ändert Bek. vom 4. April 2019, Gl.Nr. 260.2 Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten 22.10.2021 Vernetzung der Rückkehrberatung und der Reintegration (Förderrichtlinie Rückkehrberatung 1595 Ändert Bek. vom 24. April 2019, Gl.Nr. 6600.23 22.10.2021 Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung 1700 Ändert Bek. vom 28. Dezember 2020, Gl.Nr. 625.30 Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger 26.10.2021 der Schulen der dänischen Minderheit, der Ersatz- und der Pflegeschulen "Landesprogramm DigitalPakt SH - Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen" 1700 GI.Nr. 6600.32 Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger 26.10.2021 der öffentlichen Schulen "Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen" 1704 Gl.Nr. 6600.33 26.10.2021 Berufung eines Listennachfolgers in den Schleswig-Holsteinischen Landtag 1708 GI.Nr. 1101.61 27.10.2021 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Schleswig-Holstein (V&V) . . 1708 GI.Nr. 6620.50 28.10.2021 Richtlinie zur Umsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms IMPULS 2030 II an die kommunalen Träger öffentlicher Schulen.............. 1712

GI.Nr. 2134.12

1.11.2021	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen Ändert Bek. vom 7. Dezember 2020, Gl.Nr. 6660.20	1720
1.11.2021	Berufung eines Listennachfolgers in den Schleswig-Holsteinischen Landtag	1720
2.11.2021	Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - Inverkehrbringen durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken der Fertigarzneimittel Vaxzevria®, Comirnaty®, COVID-19 Vaccine Janssen® und Spikevax®	1720
Bekanntmad - Landesbeh		
14.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG	1721
18.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1723
18.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1724
18.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1724
18.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1725
19.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1725
19.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1726
19.10.2021	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1726
19.10.2021	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1727
20.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1728
20.10.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1728
20.10.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1729
21.10.2021	Errichtung der "Buddhistischen Retreatstiftung Hohwacht"	1730
25.10.2021	Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das	1720
26.10.2021	Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV)	1730 1730
26.10.2021	von unionsweiter Bedeutung	1730
1.11.2021	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1732
- Sonstige -	Bokamitinaonang germao 3 10 / tota 7 ana 6 aoo Banaoo minimoonoosinategeooteeo (Binioona, 1 1 1	.,,,,
14.10.2021	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1735
23.10.2021	Jahresabschluss der Theater Kiel AöR	1735
25.10.2021	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1735
25.10.2021	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1735
27.10.2021	Zulegung der "Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit" zur	.,
	"Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg"	1735
28.10.2021	Norddeutscher Rundfunk – Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg Bilanz zum 31. Dezember 2020	1736
Stellenaussch	reibungen	1768

Satzungen

Erster Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nord hat im Anschluss an ihre am 16. Juni 2021 als Videokonferenz durchgeführte Sitzung im schriftlichen Beschlussverfahren den Ersten Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018 beschlossen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein hat diese am 22. Oktober 2021 genehmigt. Sie tritt – mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 4, der am 1. Januar 2022 in Kraft tritt - am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018 i.d.F. des Ersten Nachtrags vom 20. August 2021 wird gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 48 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse Nord im Internet unter www.uk-nord.de bekannt gemacht.

Kiel, 20. August 2021

Unfallkasse Nord

gez. R ü t h e r Vorsitzender der Vertreterversammlung Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1687

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie zur Förderung eines kommunalen Netzwerkes zum nachhaltigen Flächenmanagement (Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement)

GI.Nr. 6600.34

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 22. September 2021 – IV PFM -

1 Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Förderziel ist die Unterstützung eines zeitlich befristeten nachhaltigen kommunalen Flächenmanagements. Dieses Flächenmanagement soll messbar dazu beitragen, die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abzusenken. Dafür sollen drei strategische Ansätze verfolgt werden:
 - flächensparendes Bauen (Vermeidung),
 - Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen (Mobilisierung)
 - und verstärktes Recycling brachliegender Flächen (Revitalisierung).
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Kommunen und kommunale Kör-

perschaften für Personal- und Sachkosten von kommunalen Flächenmanagerinnen/Flächenmanagern, mit dem Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme für Wohnen, Gewerbe und Verkehr zu verringern und mittelfristig zu begrenzen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachkosten eines zeitlich befristeten kommunalen Flächenmanagements. Je Kreis bzw. kreisfreier Stadt (bzw. bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.2 je Kreisgebiet) werden angemessene Personal- und Sachkosten für maximal eine Vollzeitstelle und eine maximale Projektlaufzeit bis Ende 2026 gefördert. Eine Aufteilung der Personal- und Sachkosten auf Teilzeitstellen ist möglich. Förderfähig sind insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zur Umsetzung des unter Ziffer 1.1 genannten Förderziels. Das tatsächliche Aufgabenprofil kann je nach dem beantragten Stellenumfang auch Teile des Aufgabenspektrums umfassen und wird im Wege der Antragstellung und Förderbewilligung festgelegt.

- Mitwirkung am Aufbau eines landesweit einheitlichen Flächen-Monitorings nach Vorgaben und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde; im Vordergrund steht eine faktenbasierte Analyse der Faktoren der Flächenneuinanspruchnahme und der Flächenversiegelung;
- Erfassung und Dokumentation von Innenentwicklungspotenzialen, Baulandreserven und reaktivierbaren Brachflächenbeständen; dabei sind vorhandene Dokumente der Kommunen auszuwerten;
- Erhebung der Potenziale der Innenentwicklung für die Gewerbeflächenentwicklung;
- Verifizierung der Flächendaten in Gemeindegesprächen auf Ebene der Ämter, der amtsfreien Gemeinden und der kreisfreien Städte, Erfassung vorhandener örtlicher Sachkenntnisse und weiterer Informationen für das Flächenmanagement;
- Unterstützung der Gemeinden bei der Überprüfung und der örtlichen Verifizierung des Flächenmanagements und der Flächeninanspruchnahme durch
 - die amtliche Statistik des Statistikamtes Nord (Flächenerhebung nach der Art der tatsächlichen Nutzung, ALKIS Nutzungsartenkatalog),
 - das Potenzialflächenkataster für Baulücken des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH),
 - das Flächenmanagementkataster des MELUND;
- Prognose der zukünftigen Flächeninanspruchnahme nach Vorgaben und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde;
- in Abstimmung mit den Gemeinden Unterstützung bei der Erarbeitung von integrierten Innenentwicklungskonzepten und Strategien zu ihrer Umsetzung;
- Initiierung und Begleitung interkommunaler Verbünde zur Erarbeitung flächensparender Wohnungsbau- oder Gewerbeflächenstrategien;
- Beratung der Kommunen zu Instrumenten und Fördermöglichkeiten zum Flächensparen, zum Flächenrecycling, zur flächensparenden Bauleitplanung und zur Verbesserung des Angebotes und der Attraktivität von Grünflächen und Naherholungsmöglichkeiten;
- Beratung der Kommunen zu Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und gegebenenfalls mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein;

- Beratung von Gemeinden zur planungsrechtlichen Sicherung von Freiräumen;
- Beratung der Kommunen zu den Zielen der Raumordnung, insbesondere
 - Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung,
 - Konzentration des Wohnungsbaus auf die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Schwerpunkte,
 - Konzentration der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie auf Schwerpunkte;
- auf Anforderung der Gemeinden Ansprache und Beratung von Grundeigentümern zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen;
- Aufbereitung und Veröffentlichung guter Beispiele zum Flächensparen und zum Flächenrecycling in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde;
- Beratung von Architekten, Stadtplanern und vergleichbaren Dienstleistern zu den allen Fragen des flächensparenden Bauens, der Vermeidung von Versiegelung und der Aktivierung bereits genutzter Flächen;
- Beratung der Gemeinden zur Vorsorge für Starkregenfälle durch bauliche Anlagen, planerische Vorgaben etc. insbesondere bei Innenentwicklung und Verdichtung;
- Kommunikation des Themas über Medien und Veranstaltungen.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 3.1 die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein,
- 3.2 kommunale Körperschaften und Gesellschaften (z.B. Zweckverbände oder Wirtschaftsförderungsgesellschaften) unter Beachtung von Ziffer 4.2; dabei ist eine Abstimmung mit den tragenden Gebietskörperschaften, insbesondere den jeweiligen Kreisen, sicherzustellen,
- 3.3 kreisgebietsübergreifende regionale Körperschaften und Gesellschaften der Kreise und kreisfreien Städte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn seitens des Zuwendungsempfängers die Gesamtfinanzierung über die jeweils beantragte Projektlaufzeit gesichert ist.
- 4.2 Unabhängig vom Zuwendungsempfänger wird je Kreis bzw. je kreisfreier Stadt nur eine Personalstelle für ein kommunales Flächenmanagement gefördert.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.3 Die Förderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, für welchen Zeitraum eine Förderung beantragt wird; die Förderung soll für mindestens zwei Jahre und kann für maximal fünf Jahre gewährt werden. Die Förderung beträgt
 - im ersten Jahr bis zu 90 Prozent,
 - im zweiten Jahr bis zu 90 Prozent.
 - im dritten Jahr bis zu 75 Prozent,
 - im vierten und fünften Jahr bis zu 50 Prozent, der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind durch Eigenmittel der Zuwendungsempfänger zu tragen.
- 5.4 Die Förderung je Zuwendungsempfänger beträgt maximal 320.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Landes-Haushaltsmittel.
- 5.5 Zu den förderfähigen Kosten zählen
 - Personalkosten; über die Höhe der Vergütung von Personal (Eingruppierung) entscheiden die Zuwendungsempfänger nach eigenem Ermessen, dabei sind die geltenden Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes anzuwenden,
 - Personalnebenkosten (Arbeitsplatz, Büromaterial, Porto, Telefon, Internet, Heizung, Strom, Reinigung),
 - Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften,
 - Informationstechnik (Hardware, Software, Systembetreuung, Betriebskosten, Schulung),
 - projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
 - anteilige Ausgaben für Leitung,
 - anteilige Ausgaben für Verwaltung des Personals im Projekt.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
 - bereits vor Förderbeginn etablierte Stellen oder Projekte,
 - dem Förderziel entsprechende Maßnahmen, die aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen, aus anderen Förderprogrammen des Bundes

- oder des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden oder zuwendungsfähig wären,
- Verpflegung bzw. Bewirtungsausgaben,
- Repräsentationsausgaben/Betriebsfeiern/Geschenke,
- Kosten f
 ür G
 äste/Referenten,
- Finanzierungskosten, Kreditzinsen, Abschreibungen,
- Instandhaltungskosten/Wartung/Reparaturen,
- Versicherungen,
- Anschaffung von Kunst-/Dekorationsgegenständen,
- immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente,
- Grunderwerb.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Wege des Bewilligungsverfahrens soll geregelt werden, dass die kommunale Flächenmanagerin/der kommunale Flächenmanager sich an einem von der Landesplanungsbehörde koordinierten landesweiten Netzwerk Flächenmanagement angemessen beteiligt, die unter Ziffer 2 genannten (vom Land zur Verfügung gestellten) Daten nutzt und die unter Ziffer 2 genannten Vorgaben des Landes beachtet.
- 6.2 Im Wege des Bewilligungsverfahrens soll geregelt werden, dass unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen die im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein oder des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Dokumentation ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7 Verfahren

- 7.1 Zuwendungsanträge sind an die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als Bewilligungsstelle zu richten.
- 7.2 Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sowie die voraussichtlich maximale Fördersumme über den beantragten Förderzeitraum.
- 7.3 Zuwendungen werden zu im Bewilligungsbescheid festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Erleichterungen nach Nummer 13 VV-K zu § 44 LHO Anlage 5 Nummer 5 (Verzicht auf Zinsanspruch;

Fördermittel müssen nicht innerhalb von drei Monaten verbraucht werden) finden Anwendung.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Maßgeblich für die Abrechnung der Zuwendung ist das im Zuwendungsantrag und im Bewilligungsbescheid festgelegte Aufgabenspektrum.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1687

Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

vom 27. September 2021 - II 317/1432 - 1 -

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben Änderungen der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 1. Juni 1998 (Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1998 - II 340 b/1430 - 83 SH - (SchlHA S. 210), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 23. Januar 2019 - II 317/1432 - 1 - (SchlHA S. 78) vereinbart. Die Änderungen treten für das Land Schleswig-Holstein am 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Änderungen sind im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 16. September 2021 B3). Im Internet ist die aktuelle Fassung der MiZi einsehbar unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1690

Richtlinie für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Verbandsrichtlinie)

Gl.Nr. 6662.59

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 11. Oktober 2021 - VIII 323 -

1 Zuwendungszweck

1.1 Zentrale Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörde ist es nach § 82 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu

- fördern und auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, die mit ihren unterschiedlichen Zielsetzungen und Organisationsformen die Vielfalt in der Jugendarbeit gewährleisten. Sie werden insbesondere zur Sicherung ihrer satzungsmäßigen Ziele gefördert.
- 1.2 Das Land fördert die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände auf der Grundlage der §§ 3, 4, 8, 9, 12, 74, 75, 79 und 85 SGB VIII und der §§ 2 Abs. 2, 4, 6, 7 und 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 20 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz JuFöG) vom 5. Februar 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), in der aktuell geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.3 Mit der Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden folgende Ziele verfolgt: Kinder und Jugendliche nutzen die Vielfalt an Bildungsangeboten, sie erwerben individuelle und soziale Kompetenzen, Jugendliche sind für das Ehrenamt motiviert und qualifiziert und die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden übergreifend vertreten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Mit der Zuwendung sollen die Strukturen der landesweit tätigen Jugendverbände als Basis für eine vielfältige Jugendarbeit abgesichert, die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen sowie der außerschulischen Jugendbildung gewährleistet werden. Die Zuwendungen können auch für Maßnahmen, die in Kooperation mit Schulen durchgeführt werden, verwendet werden, wenn die zwischen beiden Partnern abgestimmte Konzeption den außerschulischen Charakter der Maßnahme belegt und die Prinzipien der Jugendarbeit wie Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Partizipation gewahrt bleiben.

2.2 Gefördert werden

- die jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Jugendverbände,
- die Personalausgaben der haupt- und nebenberuflich t\u00e4tigen Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten im Rahmen der satzungsgem\u00e4\u00dfen Aufgaben und Ziele der Jugendverb\u00e4nde,

^{*)} Ändert Bek. vom 18. Mai 1998, Gl.Nr. 3100.1

- außerschulische Bildungsangebote und präventive Maßnahmen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe,
- die Qualifizierung von Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen können die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände erhalten.
- 3.2 Zuwendungen werden nicht gewährt für parteipolitische Interessengruppen und Vereinigungen sowie für Träger, die überwiegend im gewerblichen Interesse arbeiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1.1 Die Träger schließen mit dem Zuwendungsgeber eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII und nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII in dem gemeinsamen Interesse ab, einen umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.
- 4.1.2 Die Träger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen belegen, dass sich ihre Aktivität nachweislich auf junge Menschen aus Schleswig-Holstein beziehen.
- 4.1.3 Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers. Anstelle von Eigenmitteln können auch Teilnehmerbeiträge und Spenden auf den zu erbringenden Eigenanteil des Trägers angerechnet werden. Fördermittel von der Europäischen Union, des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.1.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich zu verwenden. Mit der Landeszuweisung muss die Gesamtfinanzierung der Ausgaben sichergestellt sein.
- 4.1.5 Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) von Personal entscheidet die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in eigenem Ermessen. Dabei sind die geltenden Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (Land) anzuwenden, wenn nicht ein anderes bindendes Tarifsystem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber den geltenden Bestimmungen des Tarifrechts (Land) ist auszuschließen.
- 4.1.6 Abweichend von Nummer 1.8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der institutionellen Förderung (ANBest-I) ist bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und

- Mitarbeitern im Einzelfall die Bildung von Rücklagen als Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) regelmäßig in Höhe des zweifachen durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnaufwandes oder in Höhe von 2/12 der jährlich wiederkehrenden sächlichen Verwaltungsausgaben grundsätzlich zulässig.
- 4.1.7 Die Bildung dieser Rücklagen ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Sie müssen im Laufe des folgenden Jahres für die festgelegten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.1.8 In besonders begründeten Ausnahmefällen können zusätzliche Projektförderungen nach § 57 Abs. 1 JuFöG erfolgen, sofern die geplanten Maßnahmen nach Art, Inhalt oder Methode aus dem üblichen Angebot des Trägers herausragen.
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Jugendverbände
- 4.2.1 Es können nur Jugendverbände gefördert werden, die nachweislich in mindestens fünf Kreisen oder kreisfreien Städten durch Jugendgruppen vertreten sind und über mindestens 100 Mitglieder verfügen. Für den Jugendverband der Dänischen Minderheit, Sydlsesvigs dankse Ungdomsforeninger (SdU), gilt die Fördervoraussetzung, in fünf Kreisen oder kreisfreien Städten durch Jugendgruppen vertreten zu sein, nicht.
- 4.2.2 Als Mitglieder im obigen Sinne gelten
 - a) junge Menschen bis einschließlich 26 Jahren nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, in einem örtlichen Verband oder in einer örtlichen Gruppe oder auf Kreis- oder Landesebene als Einzelperson erfasst sind, und
 - ihre Mitgliedschaft durch einen Mitgliedsausweis oder ein anderes Dokument und/ oder durch eine Beitragszahlung nachweisen können oder
 - sich ehrenamtlich insbesondere projektbezogen für die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes über einen längeren Zeitraum und in altersgemäßer Weise gestalterisch engagieren (z.B. Mitarbeit in Arbeitsgruppen) und deren Engagement nachgewiesen werden kann. Der Nachweis muss die Projekte und Funktionen benennen, in denen die jungen Menschen in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten regelmäßig tätig waren;
 - b) Erwachsene ab 27 Jahren,
 - die eine gültige Jugendleiterinnencard oder Jugendleitercard besitzen und sich für einen schleswig-holsteinischen Jugendverband engagieren oder

 die eine belegbare Funktion im Verband ausüben (z.B. Vorstand, Beirat, Übungsleiterin oder Übungsleiter).

Nicht als Mitglieder können unter anderem Personen gezählt werden, die lediglich Teilnehmerin oder Teilnehmer an einer Veranstaltung oder einem Projekt sind oder als Erwachsene einen Förderbeitrag zahlen.

- 4.2.3 Für die Laufzeit dieser Richtlinie werden die Mitgliederzahlen zum Stichtag 1. Juli 2019 als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Grundbetrags nach Nummer 5.3 festgeschrieben.
 - Eine abweichende Stichtagserfassung ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 4.2.4 Jugendverbände mit gleicher Zielsetzung, die die Voraussetzungen von Nummer 4.2.1 nicht erfüllen, können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- 4.2.5 Haben Dachverbände oder Organisationen (z.B. Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 4.2.4) die Antragstellung übernommen, sind die Mitgliedsverbände nicht mehr antragsberechtigt.
- 4.2.6 Zuwendungen können nur gegeben werden, wenn eine angemessene Zahl von Maßnahmen, die der satzungsgemäßen Zielsetzung des jeweiligen Verbandes entsprechen, sowie eine ausreichende Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Die Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern muss dabei einen Schwerpunkt bilden. Die Maßnahmen sind in der Zielvereinbarung kenntlich zu machen.
- 4.2.7 Wird keine angemessene Anzahl von Maßnahmen durchgeführt und liegt dafür eine besondere Begründung vor, so kann vorübergehend auch nur der Grundzuschuss gewährt werden.
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Jugendbildungsreferentinnen und –referenten
- 4.3.1 Zuwendungen für die Förderung von Jugendbildungsreferentinnen und –referenten können nur Jugendverbände mit mindestens 3.000 Mitgliedern erhalten. Zusammenschlüsse von Jugendverbänden mit vergleichbarer Zielsetzung, die zusammen über mindestens 3.000 Mitglieder verfügen, können ebenfalls eine Zuwendung erhalten.

Sofern darüber hinaus einzelne Jugendverbände unterhalb der Bemessungsgrenze mehr als 2.400 Mitglieder haben, können sie eine Zuwendung bis zu 75 Prozent der Förderung einer Jugendbildungsreferentinnenstelle bzw. –referentenstelle erhalten. Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können Verbände, die bisher keine Zuwendung für die Förderung von Jugendbildungsreferentinnen und -referenten erhalten haben, eine Jugendbildungsreferentinnenstelle oder -referentenstelle bis zum

- 30. August des Vorjahres beantragen und es muss eine Zustimmung der Jugendverbände in unter Nummer 5.4 beschriebenen Verfahren erfolgen. Der Stellenumfang soll mindestens der Hälfte einer Vollzeitstelle entsprechen.
- 4.3.2 Die Gewährung der möglichen jährlichen Höchstförderung erfolgt nur bei einer ganzjährigen Beschäftigung der jeweiligen Jugendbildungsreferentin oder des jeweiligen Jugendbildungsreferenten. Die Zuwendung kann auch zur Einstellung von Teilzeitkräften verwendet werden.
- 4.3.3 Grundsätzlich wird eine abgeschlossene Ausbildung mit pädagogischer oder vergleichbarer Ausrichtung (Hochschule oder Fachhochschule) der Jugendbildungsreferentin oder des Jugendbildungsreferenten gefordert. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden, wenn die Jugendbildungsreferentin oder der Jugendbildungsreferent eine abgeschlossene adäquate Berufsausbildung besitzt und über mehrjährige praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügt und deshalb von dem jeweiligen Verband für geeignet angesehen wird.
- 4.3.4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen gewährleiten, dass die Jugendbildungsreferentin oder der Jugendbildungsreferent in erster Linie für folgende Aufgaben eingesetzt wird:
 - inhaltliche und konzeptionelle Entwicklung der Bildungsarbeit des Verbandes,
 - Entwicklung einer breiten Angebotsstruktur, die sich an den Schwerpunkten des § 11 SGB VIII und den Zielen des § 7 JuFöG orientiert,
 - Koordinierung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
 - Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendverband und seinen Gliederungen,
 - Auswertung von einzelnen Bildungsmaßnahmen und der Gesamtbildungsarbeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie die Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten,
 - Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik in der Jugendarbeit,
 - Verpflichtung zu regelmäßiger eigener Fortbildung.
- 4.3.5 In Jugendverbänden, in denen keine hauptamtliche Geschäftsführung vorhanden ist, können
 die jeweiligen Jugendbildungsreferentinnen oder
 die jeweiligen Jugendbildungsreferenten andere
 Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes wahrnehmen, die aber in keinem Fall
 in Dauer und Umfang die Tätigkeiten nach Nummer 4.3.4 dieser Richtlinien übersteigen dürfen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Personal-, Sach- und Fortbildungsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für
 - a) Personal (§ 20 Abs. 2 Nr. 1; § 20 Abs. 2 Nr. 3 JuFöG),
 - b) die Arbeit der Verbandsgremien,
 - c) Büromiete, Reinigung, Heizung und Energie,
 - d) Büromaterial und Geräte,
 - e) Kommunikation (z.B. Telefon, Internet-Anschluss, digitale Medien, Porto), Versicherungen, Fahrkosten (nach BRKG),
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Druck sowie Werbung,
 - g) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 JuFöG) entsprechend den Grundsätzen der Richtlinien über die Voraussetzungen des Erwerbes und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter,
 - h) die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 24 und 26 JuFöG.
- 5.2 Die Gesamtzuwendung für die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände setzt sich zusammen aus
 - dem Grundbetrag,
 - dem Aufstockungsbetrag und
 - gegebenenfalls dem Zuschuss für Personalausgaben für Jugendbildungsreferentinnen und -referenten.
- 5.3 Der Grundbetrag dient zur Sicherung der Existenz der Jugendverbände und wird jährlich nach Maßgabe des Landeshaushalts auf der Grundlage der jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftspläne der Verbände nach folgendem Schlüssel gewährt:

Jugendverbände mit mehr als

300.000	Mitgliedern erhalten bis zu	130.000,00 €,
50.000	Mitgliedern erhalten bis zu	60.000,00 €,
30.000	Mitgliedern erhalten bis zu	20.000,00 €,
20.000	Mitgliedern erhalten bis zu	15.000,00 €,
10.000	Mitgliedern erhalten bis zu	10.000,00 €,

3.000	Mitgliedern erhalten bis zu	8.000,00 €,
800	Mitgliedern erhalten bis zu	5.000,00 €,
500	Mitgliedern erhalten bis zu	3.000,00 €,
100	Mitgliedern erhalten bis zu	2.500,00 €.

- 5.4 Der Aufstockungsbetrag ist in voller Höhe zur Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 5.1 Buchstabe g und h zu verwenden, wobei die Ausund Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Schwerpunkt darstellen muss. Der Aufstockungsbetrag wird auf der Grundlage eines jährlich von den betreffenden Jugendverbänden einvernehmlich einzureichenden Verteilerschlüssels ermittelt. Der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. moderiert den Abstimmungsprozess und vermittelt bei Unstimmigkeiten zwischen den Verbänden. Jugendverbände, die nicht Mitglied im Landesjugendring sind, dürfen nicht benachteiligt werden und sind bei der Ermittlung des Verteilerschlüssels einzubeziehen.
- 5.5 Die Höhe der jährlichen Zuwendung zu den Personalausgaben für Jugendbildungsreferentinnen und −referenten beträgt pro Zuwendungsempfängerin oder −empfänger bis zu 30.000,00 €. Verbände mit mehr als 75.000 Mitgliedern, die zugleich auch die Funktion eines Dachverbandes ausüben, können bis zu 60.000,00 € erhalten, wenn sie mehr als eine Jugendbildungsreferentin oder einen −referenten beschäftigen. Die Zuwendung darf die tatsächlich entstandenen Personalausgaben nicht übersteigen.
- 5.6 Die Zuwendungen werden als Festbetrag im Rahmen der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungen werden grundsätzlich höchstens bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es ist Aufgabe der Bewilligungsbehörde und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und zu unterstützen. Sie vereinbaren, welche Ziele mit den Fördermitteln des Landes erreicht werden sollen (Zielvereinbarung). Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger berichten über die mit der Zuwendung erzielten Ergebnisse. Auf Landesebene wird hierfür ein Controlling eingerichtet.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils für die Jugendhilfe zuständige Oberste Landesjugendbehörde.

- 7.2 Anträge auf Förderung sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.3 Die Anträge müssen enthalten:
 - Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
 - Entwurf einer Zielvereinbarung,
 - Nachweis über die Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 1. Juli des Vorjahres,
 - Nachweis über die Anzahl der Gliederungen in den Kreisen und kreisfreien Städten,
 - Erklärung des Jugendverbandes, dass er der Jugendbildungsreferentin oder dem Jugendbildungsreferenten ausreichende Wirkungsmöglichkeiten entsprechend der o.a. Aufgaben nach Nummer 4.3.4 dieser Richtlinien garantiert.

Bei Veränderungen oder Neueinstellungen sind zusätzlich einzureichen:

- Tätigkeitsdarstellung und Feststellung der Vergütungsgruppe,
- Stellenplan.
- 7.4 Die Zuwendung wird in Abweichung von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO, ANBest-I Nummer 5.1 in der Regel in Teilbeträgen ausgezahlt und zwar zum 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember. Die Auszahlungen ab 1. August können nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres bis zum 30. Juni vollständig vorgelegt worden ist.
- 7.5 Der Verwendungsnachweis wird von überwiegend ehrenamtlich geführten Jugendverbänden nach Anlage 4 zu VV Nummer 13.2 zu § 44 LHO wie folgt geführt: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit, in welchem Umfang sie bzw. er für welche Zwecke Ausgaben getätigt hat und in welchem Umfang und von welcher Seite ihr bzw. ihm Einnahmen zugeflossen sind. Über die mit der Zuwendung erzielten Ergebnisse berichtet die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger entsprechend der abgeschlossenen Zielvereinbarung. Auf die Vorlage von Belegen und eines ausführlichen Sachberichts wird verzichtet.
- 7.6 Zusätzlich zu den nach Nummer 7.5 dieser Richtlinien vorzulegenden Unterlagen ist die Vorlage eines inhaltlich aussagefähigen Tätigkeitsberichts der Jugendbildungsreferentin oder des –referenten erforderlich.
- 7.7 Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwen-

dung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§ § 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.8 Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Formularmuster der Anlage 1 (n.v.) zu verwenden.

8 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1690

Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Darstellung Schleswig-Holsteins als Innovations-, Technologie- und technologietransferaktiver Standort (Technologiestandortdarstellung) (TSD-Richtlinie)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Oktober 2021 – VII 306 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die TSD-Richtlinie vom 17. August 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 989) wie folgt geändert:

- In Ziffer 2 wird unter der Überschrift eingefügt: "Die Förderung konzentriert sich vorrangig auf die in der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein (RIS3.SH) definierten Spezialisierungsfelder und deren korrespondierenden Schlüsseltechnologien (siehe Anhang zu dieser Richtlinie)."
- 2. Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:
 - "8 Geltungsdauer

Diese Änderungsrichtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024."

- 3. Im Anhang wird eingefügt:
 - "3 Spezialisierungsfelder

Die in der RIS3.SH definierten Spezialisierungsfelder sind:

- Maritime Wirtschaft
- Life Sciences
- Energiewende und grüne Mobilität
- Ernährungswirtschaft
- Digitale Wirtschaft"

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1694

^{*)} Ändert Bek. vom 17. August 2015, Gl.Nr. 6606.29

Änderung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 19. Oktober 2021 – IV 221 –

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe) vom 4. April 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 454) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 zweiter Satz wird die Ministeriumsbezeichnung aktualisiert:

"Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) will die freiwillige Ausreise daher verstärkt fördern."

In Nummer 1.2 dritter Satz wird die Amtsbezeichnung aktualisiert:

"Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein (LaZuF) ist die Bewilligungsbehörde."

Nummer 1.3 wird wie folgt ergänzt:

- "- das Reintegrationsprojekt URA (die Brücke)
- das Projekt "Brückenkomponente Albanien"

Nummer 2.1 lautet jetzt wie folgt:

- "2.1 Eine Zuwendung kann insbesondere gewährt werden, wenn die oder der freiwillig Ausreisende nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um sich auf dem Weg bis zum Zielort im Herkunftsland oder aufnahmeverpflichteten Staat im notwendigen Umfang zu versorgen. Gefördert wird die freiwillige Ausreise in jeden aufnahmeverpflichteten Staat und somit auch die Ausreise in andere EU-Mitgliedstaaten. Sachkosten sollen für folgende konkrete Maßnahmen gefördert werden:
 - Ausgaben der Verpflegung, der medizinischen Versorgung und der Beförderung der Ausreisenden mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, um an den Zielort im Herkunftsland oder aufnahmeverpflichtenden Staat weiterreisen zu können.
 - Ausgaben der Beschaffung des für die Ausreise notwendigen Passersatzes, soweit die Beschaffung nicht ohnehin durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgt oder durch die zuständige Leistungsbehörde erstattet wird.
 - Leistungen zur Überbrückung der Phase zwischen Ankunft und Reintegration. Durch diese Starthilfe soll der Anreiz zur Ausreise vergrößert werden."

In Nummer 2.3 letzter Satz wird die Amtsbezeichnung aktualisiert: "LaZuF"

Nummer 5.3 lautet jetzt wie folgt:

*) Ändert Bek. vom 4. April 2019, Gl.Nr. 260.2

"5.3 Die Höhe der Zuwendung beläuft sich bei Einzelreisenden auf einmalig bis zu 500 €. Als Starthilfe zur Überbrückung der Phase zwischen Ankunft und Reintegration können weitere 300 € gewährt werden. Bei Familien können je weiterem Familienmitglied bis zu 150 € gewährt werden. Die Gesamtförderung einer Familie darf jedoch im Regelfall die Summe von 1.500 € nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Zuwendungen erfolgen. In diesen Fällen ist vor Gewährung der Zuwendung die Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG) einzuholen."

In Nummer 7 werden die Amtsbezeichnungen aktualisiert: "LaZuF"

Nummer 8 lautet jetzt wie folgt:

"8 Geltungsdauer

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Sie ist befristet bis 31. März 2025."

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1695

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung und der Reintegration (Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 22. Oktober 2021 – IV 221 -

Die o.g. Richtlinie vom 24. April 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 480) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 lautet jetzt wie folgt:

"1.1 Die freiwillige Rückkehr ist aus humanitären Gründen sowie aus finanzieller Sicht die vorzugswürdige Art der Ausreise. Die Rückkehr muss nachhaltig gestaltet sein. Nachhaltigkeit setzt voraus, dass rückkehrvorbereitende Maßnahmen durchgeführt oder Reintegrationsmöglichkeiten eröffnet werden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung (MILIG) will die freiwillige Ausreise und die Reintegration daher verstärkt fördern. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration."

Nummer 1.3 lautet jetzt wie folgt:

"1.3 Durch die Zuwendungen sollen Landesmittel für Projekte zur Verfügung gestellt werden, welche die Rückkehrberatung ausreisewilliger und ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein ausweiten, die ausreisewilligen

^{*)} Ändert Bek. vom 24. April 2019, Gl.Nr. 6600.23

und ausreisepflichtigen Personen auf die Rückkehr vorbereiten und die Reintegration in den Herkunftsländern stärken. Näheres ist dem Rahmenkonzept zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zu entnehmen."

Nummer 1.4 letzter Spiegelstrich lautet jetzt wie folgt:

"– Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten durch rückkehrvorbereitende Maßnahmen zur Verbesserung der Startchancen im Herkunftsland."

Nummer 2.1 zweiter Satz lautet jetzt wie folgt:

"Gefördert werden regionale Rückkehr- und Reintegrationsprojekte sowie rückkehrvorbereitende Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die die Beratung von Rückkehrinteressierten durchführen."

Nummer 2.3 erster Satz lautet jetzt wie folgt:

"Unter Reintegrationsprojekten sowie rückkehrvorbereitenden Maßnahmen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu verstehen:"

Nummer 2.3 weiterer Spiegelstrich:

"– Qualifizierungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein für die Selbständigkeit oder den beruflichen Wiedereinstieg in den Herkunftsländern"

Nummer 2.5 erster Satz lautet jetzt wie folgt:

"Zur Dokumentation der Erreichung der Förderziele ist ein Controlling gemäß des Rahmenkonzeptes durchzuführen."

Nummer 6.1 lautet jetzt wie folgt:

"6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift und zusätzlich per E-Mail bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, zu stellen. Von dieser Frist kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Im Jahr 2019 können Anträge auf Gewährung einer Zuwendung in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift und zusätzlich per E-Mail bis zum 1. Juli 2019 gestellt werden. Es ist ausschließlich das Antragsformular nach Anlage 2 zu verwenden."

In Nummer 6.2 erster Satz wird die Ministeriumsbezeichnung korrigiert:

"Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung entscheidet …"

Nummer 7 lautet jetzt wie folgt:

"7 Geltungsdauer

Die Änderungen der Richtlinie treten zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2024."

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1695



Name, Anschrift Antragsteller/in ggf. weitere Kontaktdaten

Ministerium für Inneres, ländliche Räume 'Integration und Gleichstellung Referat IV 22 z.Hd. Herrn Schulz Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel

Datum

E-Mail: christoph.schulz@im.landsh.de

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Rückkehrberatung Schleswig-Holstein

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung (Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration), vom .xx.xx 201x (Amtsblatt Schl.- H. 201x S. xx)

Erstantrag	
Folgeantrag	

1. Fördermaßnahme

Rückkehrberatung ausreisewilliger und ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer oder rückkehrvorbereitende Maßnahmen gemäß dem Rahmenkonzept zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in Schleswig-Holstein und der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung in der jeweils geltenden Fassung.

- 2. Die Maßnahme soll am **Datum** begonnen und am **Datum** beendet sein.
- **3.** Es wird die Gewährung einer **Zuwendung** in Höhe von Euro beantragt.

4. Finanzierungsplan

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen Euro

Ausgaben	Betrag
aufgeschlüsselt nach Ausgabearten	

Einnahmen	Betrag
Eigenmittel des Zuwendungsempfängers	
beantragte Förderung MILI	
Beiträge/Finanzierungsanteile Dritter	
sonstige öffentliche Förderung (z.B. weiteres	
Förderprogramm Land)	

5. Erläuterungen zur Maßnahme

Angaben zum Antragsteller (Träger)

Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Anschrift	
E-Mail	

Angaben zu den beantragten Personalstellen und Beratungsstellen

Personalstelle	
Name	
Stellenanteil	
E-Mail Adresse	
Anschrift der Beratungsstelle	
Telefonnummer	
Außenstelle:	
Anschrift	
Telefonnummer	
Rechtsgrundlage für Entgelt (z.B.	
Tarifvertrag) mit Eingruppierung	
Kosten der Personalstelle	
Sachkosten der Personalstelle	
Gesamtkosten der Personalstelle	

Ergänzende Angaben zum Projekt. Der Zweck ist eindeutig und ausführlich zu bezeichnen: Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren. Darzulegen ist ferner, ob und weshalb die Durchführung der Vorhaben und Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Es ist außerdem anzugeben, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen.

6. Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt:

 Ich werde die Hinweise zu den "Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO" des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein den betroffenen Personen übergeben und lasse mir den Erhalt bestätigen. Bei Folgeanträgen ist eine erneute Information derselben Person entbehrlich, wenn die bisher gemachten Angaben weiterhin zutreffen.

- Das Rahmenkonzept zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in Schleswig-Holstein wird umgesetzt.
- Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt/nicht berechtigt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.
- Die Gesamtausgaben (nicht projektbezogen) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden nicht/zu mehr als 50 v.H. aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.

fentlichen Hand finanziert.

Der Zuwendungsbetrag soll überwiesen werden auf das folgende Konto:

Kontoinhaber/in:
Bank/Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:
Verwendungszweck:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Anlagen:

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Frauenfacheinrichtungen infolge der Corona-Pandemie*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 22. Oktober 2021 – IV GS -

Die Richtlinie zur Förderung der Kreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Frauenfacheinrichtungen infolge der Corona-Pandemie vom 28. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 83) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Überschrift neu:

"Empfängerinnen bzw. Empfänger der Billigkeitsleistung"

Nummer 4.3 erster Absatz wird ergänzt:

"Kreise und kreisfreie Städte, in deren Zuständigkeitsbereich sich kein Frauenhaus befindet, sind entsprechend antragsberechtigt."

Zweiter Absatz erster Satz: Streichung von "in Frauenhäusern".

Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

"Anträge sind ab sofort bis zum 30. November 2021 ausschließlich per E-Mail an die Adresse Coronahilfe-FFE@im.landshd.de zu stellen."

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1700

Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der Schulen der dänischen Minderheit, der Ersatz- und der Pflegeschulen "Landesprogramm DigitalPakt SH – Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen"

Gl.Nr. 6600.32

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Oktober 2021 – III 15 –

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Dieses Landesprogramm regelt die Vergabe der aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" nach der Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" zwischen Bund und Ländern vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14. Juni 2019 B2; im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) zur Verfügung gestellten Finanzhilfen an die Träger der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit, der genehmigten Ersatzschulen und der staatlich anerkannten Pflegeschulen (Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen) in Schleswig-Holstein (im Folgenden: Adressaten dieses Landesprogramms). Bei den Berechnungen richtet sich die anzusetzende Schülerzahl grundsätzlich nach der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2018/2019. Für die Qualifizierung als eigene Schule im Sinne dieses Landesprogramms sind grundsätzlich die in der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2018/2019 vergebenen Dienststellennummern maßgeblich, für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die entsprechenden Daten der Ersatzschulfinanzierung.

1.2 Der DigitalPakt Schule soll einen Innovationsimpuls für die kommunale Bildungsinfrastruktur geben, damit Schulträger ihre Schulen bei der großen Zukunftsaufgabe, junge Menschen auf das Leben und Arbeiten in einer digitalen Welt vorzubereiten, besser unterstützen können. Der Begriff der kommunalen Bildungsinfrastruktur schließt auch Einrichtungen in freier Trägerschaft mit ein, die einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen, soweit sie die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Bildungsinfrastruktur ersetzen.

Durch den DigitalPakt Schule werden die Anstrengungen, die das Land im Rahmen seines Digitalisierungsprogramms Bildung bereits erbringt, weiter verstärkt und ergänzt.

Das Landesprogramm "DigitalPakt SH – Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen" folgt dem Zielbild, wonach im Sinne eines Mindeststandards grundsätzlich alle den pädagogischen Zwecken dienenden Räume und Einrichtungen einer Schule über einen Netzzugang über LAN/WLAN verfügen und jeder den pädagogischen Zwecken dienende Raum bzw. jede pädagogischen Zwecken dienende Einrichtung mit stationären Geräten zur digitalen Präsentation ausgestattet ist. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

Das Landesprogramm "DigitalPakt SH – Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen" beruht auf der Überzeugung, dass seine Umsetzung einen Innovationsschub für die gesamte schulische Bildung bewirken und einen weiteren Anstoß geben kann für die gute und zuständigkeitsübergreifende Kooperation von Land, Schulen und Schulträgern.

1.3 Von den aus dem DigitalPakt Schule auf Schleswig-Holstein entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 170.263.000,00 Euro sind – vorbehaltlich der unter Nummer 2.1 Absatz 2 getroffenen Regelung – fünf Prozent (8.513.150,00 Euro) für länderübergreifende und weitere fünf Prozent (8.513.150,00 Euro) für landesweite und regionale Maßnahmen vorgesehen. Die für Investitionen an Schulen und regionale Maßnahmen durch Schulträger verbleibenden Mittel in Höhe von 153.236.700,00 Euro teilen sich zwischen den

^{*)} Ändert Bek. vom 28. Dezember 2020, Gl.Nr. 625.30

Trägern der öffentlichen Schulen und den Adressaten dieses Landesprogramms entsprechend ihrem Anteil an den in Schleswig-Holstein insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf.

- 1.4 Das Land gewährt den Adressaten dieses Landesprogramms Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung an einzelnen Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift "Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände" VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), um die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen in der Trägerschaft der Adressaten dieses Landesprogramms auf- und auszubauen.
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens insbesondere unter Beachtung der Vorgaben dieses Landesprogramms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Verteilungsmaßstab für die Finanzhilfen des Bundes, Budgetverfahren

2.1 Die Mittel, die den Adressaten dieses Landesprogramms gemäß Nummer 1.3 insgesamt zur Verfügung stehen, teilen sich zu 98 Prozent nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.4 zwischen den Trägern der Schulen der dänischen Minderheit, der allgemeinbildenden Ersatzschulen und Förderzentren, der berufsbildenden Ersatzschulen und der Pflegeschulen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf. Die verbleibenden zwei Prozent bilden eine Nachsteuerungsreserve.

Soweit zum 1. Januar 2022 noch Mittel in der Nachsteuerungsreserve vorhanden sind, können diese aus wichtigem Grund auch für landesweite Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung eingesetzt werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt z.B. bei landesweiten Investitionen vor, die im Zusammenhang mit der landesseitigen Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Leihgeräte für Lehrkräfte" erforderlich werden können. Davon ausgeschlossen bleibt die Beschaffung von Endgeräten.

- 2.2 Den Adressaten dieses Landesprogramms werden jeweils Schulträgerbudgets zugewiesen. Diese Budgets stellen den jeweiligen Höchstbetrag dar, der Schulträgern aus diesem Programm unbeschadet der Restmittelvergabe gewährt werden kann. Sie können für Investitionen an Schulen und für regionale Maßnahmen genutzt werden.
- 2.3 Die Schulträgerbudgets bemessen sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an den

- Schulen der Adressaten dieses Landesprogramms jeweils aufgenommen sind. Abweichend hiervon wird ein Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro je Schule angesetzt, wenn sich dies im Vergleich zur Budgetberechnung nach der Schülerzahl als günstiger erweist. Bei der Budgetberechnung gelten mehrere Schulen eines Trägers am selben Standort als eine Schule.
- 2.4 Das Budget eines Schulträgers erhöht sich für jede Schule der dänischen Minderheit, allgemeinbildende Ersatzschule und jedes Förderzentrum in freier Trägerschaft, deren Schülerschaft nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörden Förderbedarf in den Schwerpunkten "geistige Entwicklung" oder "körperliche und motorische Entwicklung" zu einem Anteil hat von zusammen mindestens
 - 80 Prozent um 45.000,00 Euro,
 - 40 Prozent um 22.500,00 Euro und
 - 20 Prozent um 11.250,00 Euro.
- 2.5 Im Interesse der Planungssicherheit wird den Adressaten dieses Landesprogramms die Höhe ihrer jeweiligen Schulträgerbudgets unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Landesprogramms bekanntgegeben.
- 2.6 Im Rahmen der Vorgaben dieses Landesprogramms beantragen die Adressaten dieses Landesprogramms die Mittel aus ihren Schulträgerbudgets für Maßnahmen an den einzelnen Schulen nach von ihnen selbst festzulegenden Maßstäben; die Höhe der für die Schulen bei der Budgetberechnung kalkulatorisch angesetzten Beträge bindet sie dabei nicht.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 An Schulen sind folgende Maßnahmen förderfähig:
 - a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,
 - b) Serverlösungen zu pädagogischen Zwecken,
 - c) Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,
 - d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,
 - e) digitale Arbeitsgeräte zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der inklusiven Beschulung oder an Förderzentren

- einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur.
- f) schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung erfüllt sind.
- 3.2 Regionale Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung können gefördert werden, wenn es sich dabei entweder um schulträgerübergreifende Investitionsmaßnahmen handelt oder um schulübergreifende Investitionsmaßnahmen für mehrere Schulen eines Trägers. Als regionale Investitionsmaßnahmen kommen insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen der zentralen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern in Betracht.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Mittel auch für eine landesweite Unterstützungsstruktur für Schulträger sowie für Investitionsmaßnahmen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Adressaten dieses Landesprogramms gemäß Nummer 1.1.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Investitionsmaßnahmen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen worden sind. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrages.
 - Vor diesem Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können insoweit gefördert werden, als die zu fördernde Maßnahme einen selbständigen, nach dem 16. Mai 2019 begonnenen Abschnitt des laufenden Gesamtvorhabens darstellt.
- 5.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionsmaßnahmen an Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen setzt Folgendes voraus:
 - a) einen Antrag unter Verwendung des im Online-Portal gemäß Nummer 8.1 abrufbaren Vordrucks,
 - b) die Teilnahme an der Onlinebestandsaufnahme des MBWK zur IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung; die dort gemachten Angaben stellen die Bestandsaufnahme gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a der Verwaltungsvereinbarung dar,
 - c) eine Investitionsplanung für jeden beantragten Fördergegenstand (Kosten- und Zeitplanung in-

- klusive Beginn der Investitionsmaßnahme) für jede in dem Antrag einbezogene Schule,
- d) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
- e) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept für die beantragten Fördergegenstände; für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig gestellt werden, gilt dies mit der Maßgabe, dass das Einsatzkonzept spätestens bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung der jeweiligen Maßnahme nachgereicht werden kann,
- f) eine Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte,
- g) die Erklärung des Schulträgers, dass die schulische Nutzung des Gebäudes, für das die Förderung gewährt wird, unter Berücksichtigung seiner Schulentwicklungsplanung für die Dauer der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist und Änderungen unverzüglich angezeigt werden,
- h) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen sowie
- i) in Fällen der Nummer 5.1 Satz 3 eine Begründung, weshalb es sich um einen selbständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt.
- 5.3 Die Auszahlung der Fördermittel für mobile Endgeräte ist gesperrt, solange die jeweilige Schule noch nicht in allen pädagogisch genutzten Räumen und Einrichtungen über eine LAN/WLAN-Ausstattung und die erforderlichen Serverlösungen verfügt.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar und wird bis zu dem jeweils gemäß Nummern 2.2 bis 2.4 ermittelten Schulträgerbudget als Höchstbetrag aller Zuwendungen bewilligt.
- 6.2 Die Antragsteller haben sich mit mindestens 10 Prozent am öffentlichen Finanzierungsanteil der förderfähigen Kosten der Investitionen zu beteiligen.
- 6.3 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 6.4 Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt, sobald diese erforderlich sind, um fällige oder absehbar fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht öfter als einmal je Quartal.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Der Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 kann nicht mit Mitteln aus EU-Förderprogrammen geleistet werden, und Zuwendungen nach diesem Landesprogramm dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Gleiches gilt für andere Förderprogramme des Landes. Ergänzende Fördermaßnahmen müssen mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sein.

- 7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 10 Jahre. Bei förderfähigen Ausstattungen beträgt sie fünf Jahre, soweit der Antragsteller nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.
- 7.3 Die in Umsetzung der Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen bzw. beschafften Gegenstände müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen bzw. geliefert worden sein. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30. Juni 2025 möglich.
- 7.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.
- 7.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt unberührt.

8 Verfahren

- 8.1 Das für Bildung zuständige Ministerium ist Bewilligungsbehörde für die aus diesem Landesprogramm zu vergebenden Mittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Landesprogramm ist unter Verwendung des im Online-Portal "dpakt.schleswig-holstein.de" abrufbaren Vordrucks zu stellen. Der ausgefüllte Vordruck ist auszudrucken und vom Antragsteller unter Bezugnahme auf die Eingaben im Online-Portal dem für Bildung zuständigen Ministerium unterzeichnet auf dem Postweg zuzuleiten. Die Angaben und Nachweise gemäß Nummer 5 sind über das Online-Portal "dpakt.schleswig-holstein.de" einzugeben und hochzuladen bzw. in den Vordruck einzutragen, sofern diese Möglichkeit dort vorgesehen ist.
- 8.2 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 31. Dezember 2022 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
 - Die Verteilung nicht ausgeschöpfter Mittel (Restmittelvergabe) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Wichtigstes ermessensleitendes Merkmal ist hier die Reihenfolge der Antragstellungen (Prioritätsprinzip).
- 8.3 Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Anträge der jeweils fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde zur Bewertung und Begutachtung hinsichtlich des technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts und der bedarfsgerechten Fortbildungsplanung für Lehrkräfte vor. Den Maßstab für diese Bewertung bildet grundsätzlich die Strategie der Kultusministerkonferenz "Bildung in der digitalen Welt" vom 8. Dezember 2016 in der jeweils aktuellen Fassung.

- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.5 Nach Nummer 13.1 der VV zu § 44 LHO wird für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro als Erleichterung gegenüber Nummer 6.2 ANBest-P und Nummer 10.1 der VV zu § 44 LHO zugelassen, dass die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises ausreichend ist. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Nach Nummer 13.1 der VV zu § 44 LHO wird für alle Zuwendungen nach dieser Richtlinie als Erleichterung gegenüber Nummer 6.1 ANBest-P zugelassen, dass auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet wird, sofern die Durchführung der gesamten Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert.

9 Schlussvorschriften

- 9.1 Soweit dieses Landesprogramm keine speziellere Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung ergänzend.
- 9.2 Als ermessensleitende Grundlage für die Entscheidung gemäß § 44 LHO über Zuwendungen nach diesem Landesprogramm löst diese Richtlinie die "Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der Schulen der dänischen Minderheit, der Ersatz- und Pflegeschulen" vom 11. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 652) am Tag ihres Inkrafttretens durch Veröffentlichung im Amtsblatt ab. Dies gilt auch, wenn ein Antrag vor diesem Zeitpunkt gestellt, aber noch nicht beschieden worden ist.

Hinsichtlich der mit der Gewährung von Zuwendungen nach diesem Landesprogramm einhergehenden Mitteilungs- und Abrechnungspflichten löst diese Richtlinie die "Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der Schulen der dänischen Minderheit, der Ersatz- und Pflegeschulen" vom 11. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 652)*) rückwirkend zum 17. Mai 2019 ab.

Diese Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024; über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1700

^{*)} GI.Nr. 6600.25

Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen "Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen"

Gl.Nr. 6600.33

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 26. Oktober 2021 - III 15 -

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Der DigitalPakt Schule soll einen Innovationsimpuls für die kommunale Bildungsinfrastruktur geben, damit Schulträger ihre Schulen bei der großen Zukunftsaufgabe, junge Menschen auf das Leben und Arbeiten in einer digitalen Welt vorzubereiten, besser unterstützen können. Dadurch werden die Anstrengungen, die das Land im Rahmen seines Digitalisierungsprogramms Bildung bereits erbringt und zu denen insbesondere der Breitbandausbau, die Einführung einer Einheitlichen Schulverwaltungssoftware sowie die Fortbildung von Lehrkräften über den Unterricht mit digitalen Medien gehören, weiter verstärkt und ergänzt.

Das Landesprogramm "DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen", das nachfolgend die Vergabe der Finanzhilfen aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" des Bundes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft regelt, folgt dem Zielbild, wonach im Sinne eines Mindeststandards grundsätzlich alle den pädagogischen Zwecken dienenden Räume und Einrichtungen einer Schule über einen Netzzugang über LAN/WLAN verfügen und jeder den pädagogischen Zwecken dienende Raum bzw. jede pädagogischen Zwecken dienende Einrichtung mit stationären Geräten zur digitalen Präsentation ausgestattet ist. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

Das Landesprogramm "DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen" beruht auf der Überzeugung, dass seine Umsetzung einen Innovationsschub für die gesamte schulische Bildung bewirken und einen weiteren Anstoß geben kann für die gute und zuständigkeitsübergreifende Kooperation von Land und Kommunen ebenso wie von Schulen und Schulträgern.

1.2 Von den aus dem DigitalPakt Schule auf Schleswig-Holstein entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 170.263.000 Euro sind – vorbehaltlich der unter Nummer 2.5 Absatz 2 getroffenen Regelung – fünf Prozent (8.513.150 Euro) für länderübergreifende und weitere fünf Prozent (8.513.150 Euro) für landesweite und regionale Maßnahmen vorgesehen. Die für Investitionen an Schulen und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger verbleibenden Mittel in Höhe von 153.236.700 Euro teilen sich zwischen den öffentlichen und den

- freien Trägern entsprechend ihrem Anteil an den in Schleswig-Holstein insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf. Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/2019. Hiervon unbeschadet bleibt die Regelung in Nummer 2.5 Satz 2.
- 1.3 Das Land gewährt den Schulträgern Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" zwischen Bund und Ländern vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14. Juni 2019 B2; im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) an einzelnen Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften "Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften)" VV-K – bzw. "Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände" - VV - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), um die digitale Bildungsinfrastruktur von öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen auf- und auszubauen.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens insbesondere unter Beachtung der Vorgaben dieses Landesprogramms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Verteilungsmaßstab für die Finanzhilfen des Bundes, Budgetverfahren

- 2.1 Die auf Investitionen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel werden vorbehaltlich der Nachsteuerungsreserve gemäß Nummer 2.5 den Trägern der öffentlichen Schulen jeweils als Budget zugewiesen (Schulträgerbudgets). Diese Budgets stellen den jeweiligen Höchstbetrag dar, der Schulträgern aus diesem Programm unbeschadet der Restmittelvergabe gewährt werden kann. Die Schulträgerbudgets bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an den allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und berufsbildenden Schulen eines jeden öffentlichen Schulträgers aufgenommen sind. Die Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/2019.
- 2.2 Unter dem Aspekt, eine adäquate digitale Ausstattung auch in der Fläche sicherzustellen, wird für eine allgemeinbildende Schule oder ein Förderzentrum abweichend von Nummer 2.1 Satz 3 bei der Berechnung der Höhe des Schulträgerbudgets ein Betrag in Höhe von 45.000 Euro angesetzt, wenn sich dies im Vergleich zur Budgetberechnung

nach der Schülerzahl für einen Schulträger als günstiger erweist. Dies gilt entsprechend für durch die Schulaufsicht genehmigte Außenstellen, wenn diese den Vorgaben der Mindestgrößenverordnung vom 21. März 2017 (NBI. MSB. Schl.-H. 2017 S. 87) zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung in ihrer dann geltenden Fassung noch genügen. Die der Außenstelle zugeordneten Schülerinnen und Schüler bleiben in diesem Fall bei der Berechnung des weiteren Budgets außer Betracht. Schülerinnen und Schüler sind einer Außenstelle zugeordnet, wenn sie überwiegend dort beschult werden.

- 2.3 Das Budget eines Schulträgers erhöht sich um weitere 45.000 Euro für jedes Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" und "körperlich und motorische Entwicklung". Dies gilt auch bei organisatorischen Verbindungen von allgemeinbildenden Schulen mit diesen Förderzentren.
- 2.4 Bei den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden die Mittel auf die einzelnen Schulträger ausschließlich nach dem Maßstab der Schülerzahl verteilt.
- 2.5 Um etwaige Unschärfen bei der Ermittlung der für die Zuweisung der Budgets relevanten Daten noch ausgleichen zu können, werden zunächst nur 98 Prozent der auf Maßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel auf die Schulträgerbudgets verteilt; die verbleibenden zwei Prozent bilden eine Nachsteuerungsreserve.

Soweit zum 1. Januar 2022 noch Mittel in der Nachsteuerungsreserve vorhanden sind, können diese aus wichtigem Grund auch für landesweite Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung eingesetzt werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt z.B. bei landesweiten Investitionen vor, die im Zusammenhang mit der landesseitigen Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung "Leihgeräte für Lehrkräfte" erforderlich werden können. Davon ausgeschlossen bleibt die Beschaffung von Endgeräten.

- 2.6 Im Interesse der Planungssicherheit wird den Schulträgern die Höhe ihrer jeweiligen Budgets unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Landesprogramms bekanntgegeben.
- 2.7 Im Rahmen der Vorgaben dieses Landesprogramms beantragt der Schulträger die Mittel aus seinem Budget für Maßnahmen an den einzelnen Schulen und Schulstandorten nach von ihm selbst festzulegenden Maßstäben; die Höhe der für die Schulen und Schulstandorte bei der Budgetberechnung kalkulatorisch angesetzten Beträge bindet ihn dabei nicht. Für die Träger von sowohl allgemein- als auch berufsbildenden Schulen gilt dies mit der Maßgabe, dass Verschiebungen zwischen

dem Budgetanteil für die allgemeinbildenden und demjenigen Budgetanteil für die berufsbildenden Schulen nicht statthaft sind.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 An Schulen sind folgende Maßnahmen förderfähig:
 - a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,
 - b) Serverlösungen zu pädagogischen Zwecken,
 - Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,
 - d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,
 - e) digitale Arbeitsgeräte zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der inklusiven Beschulung oder an Förderzentren einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur.
 - f) schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung erfüllt sind.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen an Schulen vorgesehenen Mittel auch für Schulen in eigener Trägerschaft einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

3.2 Regionale Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung können gefördert werden, wenn es sich dabei entweder um schulträgerübergreifende Investitionsmaßnahmen handelt oder um schulübergreifende Investitionsmaßnahmen für mehrere Schulen eines Trägers. Als regionale Investitionsmaßnahmen kommen insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen der zentralen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern in Betracht.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Mittel auch für eine landesweite Unterstützungsstruktur für Schulträger sowie für Investitionsmaßnahmen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Ihnen gleichgestellt sind Träger im Sinne des § 95 Abs. 2 und des § 146 Abs. 3 Satz 1 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Investitionsmaßnahmen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen worden sind. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrages.
 - Vor diesem Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können insoweit gefördert werden, als die zu fördernde Maßnahme einen selbständigen, nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung begonnenen Abschnitt des laufenden Gesamtvorhabens darstellt.
- 5.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionsmaßnahmen an Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen setzt Folgendes voraus:
 - a) einen Antrag unter Verwendung des im Online-Portal gemäß Nummer 8.1 abrufbaren Vordrucks,
 - b) die Teilnahme an der Onlinebestandsaufnahme des MBWK zur IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung; die dort gemachten Angaben stellen die Bestandsaufnahme gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a der Verwaltungsvereinbarung dar,
 - c) eine Investitionsplanung für jeden beantragten Fördergegenstand (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme) für jede in dem Antrag einbezogene Schule,
 - d) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
 - e) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept für die beantragten Fördergegenstände; für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2021 vollständig gestellt werden, gilt dies mit der Maßgabe, dass das Einsatzkonzept spätestens bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung der jeweiligen Maßnahme nachgereicht werden kann,
 - f) eine Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte,
 - g) die Erklärung des Schulträgers, dass die schulische Nutzung des Gebäudes, für das die Förderung gewährt wird, unter Berücksichtigung seiner Schulentwicklungsplanung für die Dauer

- der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist und Änderungen unverzüglich angezeigt werden,
- h) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen sowie
- i) in Fällen der Nummer 5.1 Satz 3 eine Begründung, weshalb es sich um einen selbständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt.
- 5.3 Die Auszahlung der Fördermittel für mobile Endgeräte ist gesperrt, solange die jeweilige Schule noch nicht in allen pädagogisch genutzten Räumen und Einrichtungen über eine LAN/WLAN-Ausstattung und die erforderlichen Serverlösungen verfügt.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar und wird bis zu dem jeweils gemäß Nummern 2.1 bis 2.5 ermittelten Schulträgerbudget als Höchstbetrag aller Zuwendungen bewilligt.
- 6.2 Die aus dem Schulträgerbudget zu gewährenden Zuwendungen sind von den Trägern der öffentlichen Schulen um einen Eigenanteil in Höhe von jeweils mindestens 15 Prozent zu ergänzen. Dies gilt auch für die vom Schulträger beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung.
- 6.3 Bei finanzschwachen Kreisen, Städten und Gemeinden als Träger öffentlicher allgemein- und berufsbildender Schulen und Förderzentren entfällt der Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 (Vollfinanzierung). Das Budget nach den Nummern 2.1 bis 2.5 bildet auch in diesem Fall den Höchstbetrag der möglichen Förderung.

Als finanzschwach gelten die Kreise, Städte und Gemeinden, die bis zum 15. September 2019 eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2017 gemäß § 12 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes oder einen Abschlag auf eine solche Fehlbetragszuweisung erhalten haben.

Erfüllt eine Gemeinde, die Mitglied eines Schulverbandes ist oder einem Amt angehört, diese Voraussetzung, so wird dem Schulverband oder Amt bezogen auf die Fördermittel für die in dieser Gemeinde belegenen Schulen eine Vollfinanzierung gewährt.

- 6.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 6.5 Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt, sobald diese erforderlich sind, um fällige oder absehbar fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht öfter als einmal je Quartal.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen können nicht zugleich aus Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden. Ergänzende Fördermaßnahmen müssen mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sein.
- 7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 10 Jahre. Bei förderfähigen Ausstattungen beträgt sie fünf Jahre, soweit der Antragsteller nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.
- 7.3 Die in Umsetzung der Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen bzw. beschafften Gegenstände müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen bzw. geliefert worden sein. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30. Juni 2025 möglich.
- 7.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.
- 7.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes aus § 91 LHO bleibt unberührt.

8 Verfahren

- 8.1 Das für Bildung zuständige Ministerium ist Bewilligungsbehörde für die aus diesem Landesprogramm zu vergebenden Mittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Landesprogramm ist unter Verwendung des im Online-Portal abrufbaren Vordrucks zu stellen. Der ausgefüllte Vordruck ist auszudrucken und vom Antragsteller unter Bezugnahme auf die Eingaben im Online-Portal dem für Bildung zuständigen Ministerium unterzeichnet auf dem Postweg zuzuleiten. Die Angaben und Nachweise gemäß Nummer 5 sind über das Online-Portal "dpakt.schleswig-holstein.de" einzugeben und hochzuladen bzw. in den Vordruck einzutragen, sofern diese Möglichkeit dort vorgesehen ist.
- 8.2 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 31. Dezember 2022 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
 - Die Verteilung nicht ausgeschöpfter Mittel (Restmittelvergabe) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Wichtigstes ermessensleitendes Merkmal ist hier die Reihenfolge der Antragstellungen (Prioritätsprinzip).
- 8.3 Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Anträge der kommunalen Träger öffentlicher Schulen der jeweils zuständigen unteren oder obersten Schulaufsichtsbehörde zur Bewertung und Begutachtung hinsichtlich des technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts und der bedarfsgerechten Fortbildungsplanung für Lehrkräfte vor. Den Maßstab für diese Bewertung bildet grundsätzlich die Strategie der Kultusminister-

- konferenz "Bildung in der digitalen Welt" vom 8. Dezember 2016 in der jeweils aktuellen Fassung.
- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.5 Für kommunale Schulträger gelten bei Zuwendungen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro die in der Anlage 5 zu den VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.
 - Darüber hinaus wird für alle kommunalen Schulträger nach Nummer 13.1 der VV-K zu § 44 LHO als Erleichterung gegenüber Nummer 7.1 ANBest-K und Nummer 10 Satz 3 der VV-K zu § 44 LHO zugelassen, dass auf die Vorlage von Zwischennachweisen generell verzichtet wird.
- 8.6 Für alle nicht kommunalen Schulträger wird nach Nummer 13.1 der VV zu § 44 LHO für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro als Erleichterung gegenüber Nummer 6.2 ANBest-P und Nummer 10.1 der VV zu § 44 LHO zugelassen, dass die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises ausreichend ist. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Darüber hinaus wird für alle nicht kommunalen Schulträger nach Nummer 13.1 der VV zu § 44 LHO als Erleichterung gegenüber Nummer 6.1 ANBest-P zugelassen, dass auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet wird, sofern die Durchführung der gesamten Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert.

9 Schlussvorschriften

- 9.1 Soweit dieses Landesprogramm keine speziellere Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (BAnz AT 14. Juni 2019 B2) ergänzend.
- 9.2 Als ermessensleitende Grundlage für die Entscheidung gemäß § 44 LHO über Zuwendungen nach diesem Landesprogramm löst diese Richtlinie die "Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen" vom 18. September 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 928, ber. S. 1079) am Tag ihres Inkrafttretens durch Veröffentlichung im Amtsblatt ab. Dies gilt auch, wenn ein Antrag vor diesem Zeitpunkt gestellt, aber noch nicht beschieden worden ist.

Hinsichtlich der mit der Gewährung von Zuwendungen nach diesem Landesprogramm einhergehenden Mitteilungs- und Abrechnungspflichten löst diese Richtlinie die "Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen" vom 18. September 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 928, ber. S. 1079)*) rückwirkend zum 17. Mai 2019 ab.

Diese Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024; über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1704

*) Gl.Nr. 6642.39

Berufung eines Listennachfolgers in den Schleswig-Holsteinischen Landtag

Gl.Nr. 1101.61

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 26. Oktober 2021 - IV 314 - 115.31 - LW 17 - 20 -

Aufgrund des § 50 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 430), gebe ich bekannt:

Der auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gewählte Abgeordnete Dr. Ralf Stegner hat auf seinen Sitz im Schleswig-Holsteinischen Landtag der 19. Wahlperiode verzichtet.

Nach § 50 des Landeswahlgesetzes ist als Listennachfolgerin aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Frau Katrin Fedrowitz, Bürovorsteherin, geboren im Jahre 1973,

wohnhaft Langer Kamp 120, 22850 Norderstedt,

festgestellt worden. Nach § 42 des Landeswahlgesetzes hat Frau Fedrowitz die Mitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 26. Oktober 2021 erworben.

Einsprüche gegen diese Feststellung können binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei mir erhoben werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1708

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Schleswig-Holstein (V&V)

GI.Nr. 6620.50

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 27. Oktober 2021 - V 2010 -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, mit denen die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse angepasst werden soll, indem eine stärkere Ausrichtung auf die Belebung regionaler Kreisläufe bzw. produktionsnaher Vermarktung angestrebt wird. Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Erzeugerzusammenschlüssen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung beizutragen oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils geltenden Fassung und wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) umgesetzt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen, durch das MELUND festgesetzten Projektauswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben, bei deren Eingangs- und Endprodukt es sich um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.

- 2.1 Förderfähig sind Kosten (abzüglich Rabatte und Skonti) für
- 2.1.1 den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder die die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen; die Kosten können der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen,

- 2.1.2 allgemeine Aufwendungen wie Architektenund Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, Projektdurchführung und Projektbegleitung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind,
- 2.1.3 innovative Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP), wenn dies von Mitgliedern im Rahmen der Mitwirkung in einer Operationellen Gruppe (OG) durchgeführt wird.

2.2 Nicht förderfähig sind

2.2.1 Kosten für Vorhaben,

- deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABI. EU Nr. L 347 S. 671; 2013 Nr. L 189 S. 261), in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde,
- die die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen beinhalten,

2.2.2 Ausgaben für

- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Pkw und Vertriebsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen sowie Büromaschinen und -geräte,
- den laufenden Geschäftsbetrieb (Betriebskosten),
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- den Erwerb von Grund und Boden,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Aufwendungen für Investitionen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004*), soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Aufwendungen für Ölmühlen soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- geleaste Wirtschaftsgüter,
- anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften).

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- 3.1 Zusammenschlüsse von Erzeugern, die als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt worden sind. Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sind ausgeschlossen.
- 3.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren T\u00e4tigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.
- 3.3 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Operationellen Gruppen (OG).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Vorhaben muss in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.
- 4.2 Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationa-

^{*)} Verordnung (EG) Nummer 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28. Oktober 2008 (ABI. L 277 S. 8 vom 18. Oktober 2008).

lisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

- 4.3 Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde). Erzeugerzusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden. Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungsund Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 sind einzuhalten.
- 4.4 Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltvorschriften in Einklang stehen. Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist, sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung vorliegt.
- 4.5 Im Rahmen eines Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
- 4.6 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Operationellen Gruppen dürfen nicht größer als Kleinst-, kleine- oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. Der KMU-Definition liegen folgende Kriterien zugrunde:

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

- Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
- Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zwei Mio. Furo nicht überschreitet.

- 4.7 Aufwendungen für Investitionen zur Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn
 - a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich ausgerichteten (d.h. über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:
 - Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette,
 - Abschätzung des Regionalvermarktungspotentials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes,
 - Kalkulation des Schlachttieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
 - Analyse der Wettbewerbersituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen,
 - Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist;

b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d.h. ohne Mindestanlieferungsmengen).

Die Förderung von Aufwendungen für Investitionen für die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

5 Zuwendungsverpflichtungen

5.1 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.2 (Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung) können nur gefördert werden, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen,

für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage einer entsprechenden Selbsterklärung des Antragstellers ausreichend. Der Zuwendungsbescheid hat für den Fall, dass die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden, einen Widerrufsvorbehalt zu enthalten. Im Bescheid werden die Details zur Ausgestaltung individuell und branchenspezifisch, insbesondere zur zeitlichen Ausgestaltung der Lieferverträge, festgelegt. Lieferverträge sind mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten im Voraus abzuschließen. Die 40 Prozent Liefervertragsbindung müssen in jedem Jahr erreicht werden.

Satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen gemeinschaftlicher Einrichtung und Erzeugern nach Nummer 3.1 und 3.2 stehen den Lieferverträgen gleich.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, in Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass ein Mindestanteil des geförderten Investitionsvolumens (20 Prozent) auf Investitionsgegenstände (bauliche Anlagen und/oder technische Einrichtungen) entfällt, deren Ausführung einen Mindestwert für die Verringerung des Ressourcenverbrauchs erreichen muss (-10 Prozent im Vergleich zum Referenzsystem, z.B. Standardausführung gemäß baurechtlicher Vorgabe, Regel der Technik, Branchendurchschnitt etc.). Die Verbesserung des Ressourceneinsatzes sollte sich auf die Einsparung von Energie und/oder Wasser beziehen. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz ist durch die Vorlage eines Gutachtens (unabhängige Expertise) nachzuweisen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart und Finanzierungsart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- 6.2 Höhe der Zuwendung
 - Der Zuschuss beträgt
- 6.2.1 30 Prozent bei Investitionen von anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen nach Ziffer 3.1,
- 6.2.2 25 Prozent bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nach Ziffer 3.2.
 Es kann maximal ein Zuschuss in Höhe von 750.000 Euro je Förderfall gewährt werden.

7 Sonstige Zuwendungsverpflichtungen

- 7.1 Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
- 7.2 Die F\u00f6rderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs f\u00fcr den Fall, dass die gef\u00f6rderten Gegenst\u00e4nde nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
 - Die zeitliche Bindung für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen und hergestellten Gegenstände wie beispielsweise Maschinen und technische Anlagen beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ("EU-Zweckbindungsfrist" nach Artikel 71 VO (EU) Nummer 1303/2013).
 - Darüber hinaus gilt nach nationalen Vorschriften für Bauten und bauliche Anlagen eine längere Zweckbindungsfrist von 12 Jahren ab Fertigstellung.
- 7.3 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht die Spezialbestimmungen im Rahmen des ELER Vorrang haben.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Mittel aufgrund der Zahlungsmodalitäten der Europäischen Union ausschließlich auf dem Wege der Erstattung von Ausgaben.

Vergabe von Aufträgen:

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Dies setzt voraus, dass Aufträge grundsätzlich auf Grundlage einer ausreichenden Marktübersicht erteilt werden. Abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P bedarf es hierzu unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung in der Regel der Einholung von mindestens drei Angeboten. Wenn der Nachweis für die schriftliche Anforderung von Vergleichsangeboten fehlt oder wenn eine plausible Begründung bzw. ein nachvollziehbarer Nachweis für das Vorliegen von weniger als drei Angeboten nicht vorgelegt werden kann, treten die im Merkblatt zu Kürzungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen dargestellten Folgen ein.

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat in Abhängigkeit von der Fördersumme bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Informations- und Publizitätsarbeit gemäß Informationsblatt zur Publizität zu ergreifen.

8 Verfahren

8.1 Antragstellung

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks und der darin aufgeführten weiteren Unterlagen gewährt, die beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung (MELUND) sowie im Internet (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/zuwendungenLandwErzeugnisse.html) erhältlich sind.

Die Antragsfrist endet am 15. März bzw. am 30. September eines Jahres.

8.2 Bewilligungsbehörde und Bewilligung

Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen entscheidet das MELUND als Antrags- und Bewilligungsbehörde.

8.3 Auswahlverfahren der Anträge

Gefördert werden Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen und Förderverpflichtungen sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen und sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Sofern die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind, werden nach einem festgelegten Punktesystem Punkte vergeben. Zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden sämtliche Anträge in das Ranking einbezogen. Berücksichtigt werden sie entsprechend der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit wird das Kriterium der Unternehmensgröße (gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014) als letztendliches Entscheidungskriterium herangezogen. Hierbei erhalten das kleinere Unternehmen bzw. der kleinere Zusammenschluss den Vorzug.

Es gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen die §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien oder im Recht der Europäischen Union abweichende Regelungen getroffen worden sind.

8.4 Auszahlungsanträge mit Verwendungsnachweis sind vorbehaltlich der Regelungen im Zuwendungsbescheid spätestens bis zum 30. September eines Jahres vorzulegen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung durch M in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1708

Richtlinie zur Umsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms IMPULS 2030 II an die kommunalen Träger öffentlicher Schulen

Gl.Nr. 2134.12

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 28. Oktober 2021 - III 22 -

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein stellt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 aus dem Programm "InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein" – IMPULS 2030 – Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 120.000.000 Euro für den Bau und die Sanierung von Schulen einschließlich der Nutzungsentgelte für die IB.SH und der Kostenerstattung für die GMSH bereit.

Diese Mittel teilen sich zwischen den Trägern der öffentlichen Schulen und den Trägern der Ersatzund Pflegeschulen entsprechend ihrem Anteil an den in Schleswig-Holstein an diesen Schulen insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf; Grundlage der Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2020/2021, davon abweichend für die Pflegeschulen die amtliche Schulstatistik 2019/2020. Bei Pflegeschulen, die nicht in der amtlichen Schulstatistik 2019/2020 aufgeführt, aber bis zum 1. September 2020 staatlich anerkannt wurden, wird die Schülerzahl zum Stichtag 1. Januar 2021 zugrunde gelegt.

Adressaten dieser Förderrichtlinie sind die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen (einschließlich der Halligschulen).

- 1.2 Die Mittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein IB.SH nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften "Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften)" VV-K zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vergeben.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IB.SH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähige Investitionsmaßnahmen sind die Sanierung, der Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Schulgebäudes und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau sowie die Ersterrichtung eines Schulgebäudes. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.
- 2.2 Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemein bildenden,

einer berufsbildenden Schule oder einem Förderzentrum gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Aufenthaltsräume, Arbeitsund Werkstätten, Simulationsräume und Labore.

Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Schulgebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

- a) Eigentümer des Schulgebäudes eine juristische Person ist.
 - aa) deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Schulgebäudes für die entsprechende Schule ist oder
 - bb) die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Schule erworben hat und unterhält oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.
- 2.3 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsmaßnahme gemäß dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste Variante ist. Der Ersatzbau ist in der Regel die günstigere Variante, wenn er nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und die Sanierungskosten mehr als 80 Prozent der zu erwartenden Kosten für einen Ersatzbau betragen.
- 2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen, Wärmeerzeugnisanlagen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig. Windenergie- und Photovoltaikanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs sind förderfähig.

Der Einsatz fossiler Energieträger für die Wärmeversorgung ist nicht zulässig. Die Wärmeversorgung muss gänzlich auf Basis Erneuerbarer Energien erfolgen. Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, Abwärme im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vo-

rangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden, anerkannt. Alternativ kann die Wärmeversorgung über den Anschluss an ein Wärmenetz mit einem Primärenergiefaktor von 0,7 oder kleiner realisiert werden.

Bei Baumaßnahmen (z.B. Sanierung, Erweiterung) an den betreffenden Schulgebäuden ist die Verwendung nachwachsender, recycelter oder recyclingfähiger Baumaterialien standardmäßig zu prüfen, sofern für diese Baumaterialien die technische Eignung nachgewiesen wurde und die bauaufsichtlichen Zulassungen vorliegen. Die Nichtnutzung ist zu begründen.

- 2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach Nummer 2.1 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig. Erbringt ein Träger mit eigenem Personal Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), werden diese Leistungen abweichend von Satz 3 auf Nachweis zu 70 Prozent der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.
- 2.6 Die Gebäude müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Investitionsmaßnahme mindestens 10 Jahre alt sein, soweit es sich nicht um eine von der Sanierung unabhängige Erweiterung handelt. Für eine bereits erfolgte Sanierung der von der Maßnahme betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile gilt Satz 1 entsprechend.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen (einschließlich der Halligschulen).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 1 setzt Folgendes voraus:

- a) die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme,
- b) die Anmeldung der Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 8,
- bei kreisangehörigen Schulträgern die Aufnahme der angemeldeten Maßnahme in die Prioritätenliste gemäß Nummer 9,
- d) den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 10 und
- e) dass mit der Investitionsmaßnahme ein nachhaltiger Bedarf abgedeckt wird.

Für die Gewährung einer Zuwendung ist zudem Voraussetzung, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Schule unter Einhaltung der Mindestgröße gemäß § 52 SchulG ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 58 Abs. 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist.

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar. Die Zuwendungshöhe darf 50 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mindestens 250.000 Euro betragen.
- 5.2 Folgende Höchstbeträge sind zu beachten:
 - a) Die Sanierung oder der Ersatzbau von Schulen ist mit höchstens 3.000.000 Euro förderfähig. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für Maßnahmen an Schulen in der Trägerschaft der kreisfreien Städte.
 - b) Außenanlagen sind nicht gesondert, jedoch im Rahmen einer Gesamtmaßnahme mit einem Anteil von 10 Prozent der Gesamtfördersumme förderfähig.
 - Die Sanierung oder der Ersatzbau von Schulsporthallen ist mit höchstens 1.000.000 Euro förderfähig.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Erneuerung notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500, 610 (ohne Möbel), 620 und 700. Im Übrigen richtet sich die Zuwendungsfähigkeit nach den Vorgaben zur Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 2.
- 5.4 Bei Investitionsmaßnahmen, zu denen ein Materialtransport nur auf dem Wasserweg möglich ist, werden die zusätzlich erforderlichen Transportkosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist zulässig, wenn die Investitionsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen worden sind. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
- 6.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht

- durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.
- 6.3 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 25 Jahre. Bei förderfähigen Ausstattungen (Nummer 2.4) beträgt sie 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.
- 6.4 Die Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2024 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2024 möglich.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem Programm IMPULS, möglichst unter Verwendung des IMPULS-Logos, in der Bauphase und nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Die Zuwendungsempfänger haben den ordnungsgemäßen Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme während der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.
- 6.7 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7 Verteilungsmaßstab und Budgetverfahren

- 7.1 Die nach dieser Richtlinie auf die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren in kommunaler Trägerschaft entfallenden Mittel (Budgets) werden auf die Kreise und kreisfreien Städte nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Förderzentren des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfeien Stadt besuchen, aufgeteilt. Die Budgets stellen den jeweiligen Höchstbetrag dar, der für Maßnahmen an den Schulen in dem jeweiligen Kreis sowie in der jeweiligen kreisfreien Stadt vorbehaltlich der Vergabe freiwerdender Mittel gemäß Nummern 10.4 und 10.5 gewährt werden kann. Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik 2020/2021.
- 7.2 Im Interesse der Planungssicherheit wird den Empfängern dieses Förderprogramms die Höhe des jeweiligen Budgets unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie über die Homepage der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.
- 7.3 Die den Kreisen und kreisfreien Städten zugeordneten Budgets werden nach dem in Nummer 8 bis 10 beschriebenen Verfahren zugewendet.

8 Anmeldeverfahren

8.1 Die nach Nummer 3 antragsberechtigten Schulträger melden die von Ihnen beabsichtigten Investitionsmaßnahmen bis zum 28. Februar 2022 an.



8.2 Die Meldung besteht aus

- a) dem auf der Homepage des für Bildung zuständigen Ministeriums (Ministerium) abrufbaren Anmeldeformular (Anlage 1) und
- b) dem ausgefüllten "Bestandserfassungsbogen Schulinfrastruktur" (Anlage 2).

Das Anmeldeformular (a) ist dem Ministerium über das Funktionspostfach schulbau@bimi.landsh.de zuzuleiten.

Strebt ein Schulträger einen Ersatzbau an, so ist der Sanierungsbedarf des Altbaus ebenfalls zu beschreiben, und die Kosten sind zu schätzen.

Die Bestandserfassungsbögen (b) können bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) unter dem Link https://www.gmsh.de/gmsh/nachricht/schulbau-und-schulsanierungsprogrammimpuls-2030-ii/ abgerufen und lokal digital ausgefüllt werden. Die vollständig ausgefüllten Bögen sind für jede Schule separat mit Anhängen bis spätestens 28. Februar 2022 zurück an folgendes Postfach bei der GMSH Schulbau-Impuls@gmsh. de zu übersenden. Rückfragen können an folgendes Postfach gesandt werden: Info-Schulbau-Impuls@gmsh.de.

9 Auswahlverfahren und Prioritätenliste

- 9.1 Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten nach dem in Nummer 7.1 beschriebenen Verfahren schülerzahlbezogene Budgets auf der Basis der Schülerzahlen über alle Schularten des Schuljahres 2020/2021.
- 9.2 Die kreisfreien Städte können die zur Verfügung stehenden Mittel für die nach Nummer 8 angemeldeten Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben der Förderrichtlinie einsetzen.
- 9.3 Für die kreisangehörigen Schulträger werden die angemeldeten Investitionsmaßnahmen getrennt nach Kreisen auf der Grundlage des "Bestandserfassungsbogen Schulinfrastruktur" in einer am Handlungsbedarf und den Ergebnissen der Schulentwicklungsplanung (siehe oben zu Nummer 4 Satz 2) orientierten Reihenfolge auf Empfehlung der GMSH aufgelistet (Vorschlagsliste "kreisangehörige Schulträger").
 - Grundlage für die Empfehlung bildet der als Anlage 2 beigefügte Kriterienkatalog.
- 9.4 Über die Reihenfolge der angemeldeten Investitionsmaßnahmen innerhalb jeder Vorschlagsliste entscheidet das Ministerium aufgrund einer Empfehlung eines aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums und der kommunalen Landesverbände (KLV) bestehenden Gremiums. Das Ministerium kann bis zu zwei, die KLV können bis zu drei Mitglieder in das Gremium entsenden. Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Schleswig-Holsteinisches Instituts für Berufliche Bildung

- Landesamt (SHIBB) wird die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ermöglicht. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der GMSH nimmt mit beratender Stimme unter baufachlichen Gesichtspunkten an Sitzungen des Gremiums teil.
- 9.5 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird in einer Prioritätenliste festgehalten. Das Ministerium gibt die Prioritätenlisten bis zum 31. Mai 2022 über ihre Homepage sowie durch Übersendung an die im Anmeldeverfahren beteiligten Schulträger bekannt. Die Aufnahme in eine Liste führt zu einer Reservierung der Mittel für die angemeldete Maßnahme, begründet aber keinen Anspruch für die Träger auf Gewährung einer Zuwendung. Insoweit maßgebend ist das in Nummer 10 geregelte Antragsverfahren.

10 Antragsverfahren

10.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ab dem 1. Juni 2022 bei der IB.SH zu stellen. Eine Antragstellung ist bis zum 31. Mai 2023 möglich. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link www.ib-sh.de abgerufen werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- b) die Angabe, ob es sich um eine ÖPP-Maßnahme handelt.
- c) der Beginn und das Ende der Maßnahme,
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- e) eine Aufstellung nach DIN 276 in der 2. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung,
- f) eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes,
- g) eine baufachliche Stellungnahme sowie
- h) die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.
- 10.2 Die IB.SH bescheidet die Anträge auf der Grundlage der sich aus den Prioritätenlisten nach Nummer 9.5 ergebenden Reihenfolge und der darin festgelegten Fördersummen. Ein Austausch der priorisierten Maßnahme eines Schulträgers mit einer niedriger bewerteten Maßnahme ist möglich, wenn der Schulträger den Austausch begründet, und die niedriger bewertete Maßnahme in der oberen Hälfte seines Kreisgebietes angesiedelt worden ist. Der Austausch der Maßnahme führt zu keiner Erhöhung der für den jeweiligen Schulträger vorgesehenen Mittel. Bei den kreisfreien Städten bilden die angemeldeten Maßnahmen nach Nummer 8 die Grundlage für Bescheidung der Anträge.



- 10.3 Wird für die gemäß der Prioritätenliste reservierten Mittel nicht bis zum 31. Mai 2023 ein entsprechender Antrag gestellt, stehen diese Mittel für die in der jeweiligen Prioritätenliste nachfolgende Maßnahme zur Verfügung. Die IB.SH setzt die nachrückenden Antragsberechtigten hierüber in Kenntnis. Diese teilen der IB.SH innerhalb einer Frist von einem Monat mit, ob sie für die angemeldete Investitionsmaßnahme einen Antrag stellen werden, der gegebenenfalls innerhalb einer weiteren Frist von fünf Monaten nach Eingang der Mitteilung bei der IB.SH einzureichen ist. Lassen die Antragsberechtigten die vorgenannten Fristen verstreichen oder teilen sie mit, dass sie keinen Antrag stellen werden, finden Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung für die dann nachfolgenden Maßnahmen.
- 10.4 Sofern für eine kreisfreie Stadt nicht bis zum 31. Mai 2023 ein entsprechender Antrag gestellt wird oder für einen Kreis keine weiteren Maßnahmen nach Nummer 10.3 mehr angemeldet sind, fällt der Restbetrag dem Budget zu, das den jeweils höchsten Bedarf aufgrund der Anmeldung aufweist.
- 10.5 Soweit ein bereits erteilter Bewilligungsbescheid widerrufen oder aus anderen Gründen die Investitionsmaßnahme nicht durchgeführt wird, stehen die Mittel für die in der Prioritätenliste nachfolgende Maßnahme zur Verfügung. Die Nummern 10.3 und 10.4 finden entsprechende Anwendung.

11 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 11.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.
- 11.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 11.3 Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.

12 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1712

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 224 Brunswiker Straße 16 – 22 24105 Kiel

Anmeldung einer Investitionsmaßnahme gemäß Nr. 8 der Richtlinie zur Umsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms IMPULS 2030 II an die kommunalen Träger öffentlicher Schulen

Schulträgers	
Anschrift	
Ansprechpartnerin/	
Ansprechpartner	
E-Mail	
Telefonnummer	
Angaben zur Schule, für d Bezeichnung/ggf. Name der Schule	erung beantragt werden soll:
Anschrift	
Kurzbeschreibung der	
Maßnahme (max. 2.000 Zeichen)	
Geschätztes	
Kostenvolumen	
Bestandserfassungsboge	
an GMSH übersandt am	
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift und

Kriterienkatalog gemäß Nr. 9.3 der Richtlinie

Die seitens der Schulträger angemeldeten Investitionsmaßnahmen werden auf der Grundlage des "Bestandserfassungsbogen Schulinfrastruktur" in einer am Handlungsbedarf und den Ergebnissen der Schulentwicklungsplanung orientierten Reihenfolge aufgelistet. Als Kriterien für die Bewertung des Handlungsbedarfs sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Bereiche heranzuziehen und angemessen zu gewichten. Dabei hat kein Bereich einen absoluten Vorrang.

Handlungsbedarf:	Beispiele für betroffene Bereiche:
Beseitigung bautechnischer Schadens- oder Gefährdungspotenziale für das Gebäude oder die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer	Gebäudehülle, Tragwerk, Brandschutz, Schadstoffe
Verbesserung grundlegender gebäudetechnischer Anlagen	Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Innenwände, Unterdecken, digitale Infrastruktur (soweit nicht im Rahmen des Digitalpakts förderfähig)
Soziale	Tageslicht, Beleuchtung,
Verbesserungspotenziale und Gesundheitsschutz	Raumakustik, Schallschutz, Fußböden, bauliche Maßnahmen zur Unterstützung inklusiven Unterrichts wie z. B. Barrierefreiheit
Funktionale Verbesserungen	Raumgrößen, Raumangebot, IT- Technik, Technik in Sonderräumen, ortsfeste Ausstattung, Innentüren

Richtlinie zur Umsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramms IMPULS 2030 II an die kommunalen Träger öffentlicher Schulen Liste der Budgets

Schulträger	Budget
Stadt Flensburg	4.796.346,61 €
Stadt Kiel	10.137.008,26 €
Stadt Lübeck	9.038.379,29 €
Stadt Neumünster	5.245.359,65 €
Kreis Dithmarschen	5.144.120,80 €
Kreis Hzg. Lauenburg	6.967.669,91 €
Kreis Nordfriesland	6.409.606,39 €
Kreis Ostholstein	7.159.523,77 €
Kreis Pinneberg	12.097.104,83 €
Kreis Plön	4.083.612,63 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	9.370.217,73 €
Kreis Schleswig-Flensburg	6.200.879,38 €
Kreis Segeberg	10.281.992,29 €
Kreis Steinburg	4.816.031,94 €
Kreis Stormarn	9.654.248,94 €
Gesamt	111.402.102,44 €

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 1. November 2021 – IV GS –

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen vom 7. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1711) wird wie folgt geändert:

Nummer 8:

"8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022."

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1720

*) Ändert Bek. vom 7. Dezember 2020, Gl.Nr. 6660.20

Berufung eines Listennachfolgers in den Schleswig-Holsteinischen Landtag

GI.Nr. 1101.62

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 1. November 2021 - IV 314 - 115.31 - LW 17 - 20 -

Aufgrund des § 50 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 430), gebe ich bekannt:

Die auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gewählte Abgeordnete Kathrin Bockey hat auf ihren Sitz im Schleswig-Holsteinischen Landtag der 19. Wahlperiode verzichtet.

Nach § 50 des Landeswahlgesetzes ist als Listennachfolger aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Stefan Bolln, Schornsteinfegermeister, geboren im Jahre 1970,

wohnhaft Dorfstraße 7, 25355 Barmstedt,

festgestellt worden. Nach § 42 des Landeswahlgesetzes hat Herr Bolln die Mitgliedschaft im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 1. November 2021 erworben. Einsprüche gegen diese Feststellung können binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe bei mir erhoben werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1720

Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung -Inverkehrbringen durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken der Fertigarzneimittel Vaxzevria®, Comirnaty®, COVID-19 Vaccine Janssen® und Spikevax®

GI.Nr. 2121.22

Allgemeinverfügung des Landesamtes für soziale Dienste vom 2. November 2021 – LAsD 3114-120012/2021 -

Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein als zuständige Behörde für die Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Schleswig-Holstein gestattet hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) das Inverkehrbringen der Fertigarzneimittel

- Vaxzevria®, auch in nicht-deutscher Aufmachung, des Herstellers AstraZeneca,
- Comirnaty®, auch in nicht-deutscher Aufmachung, der Firmen BioNTech/Pfizer,
- COVID-19 Vaccine Janssen[®], auch in nicht-deutscher Aufmachung, des Herstellers Janssen-Cilag,
- Spikevax®, des pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain, S.L. (Moderna),
- und eines Fertigarzneimittels "0,9 prozentiger, steriler Kochsalzlösung" zur Herstellung der individuellen Impfdosis,

durch Inhaber von Erlaubnissen nach § 52 a Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) und Apotheken bis längstens 31. Mai 2022, auch wenn dieses abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) in den Betriebsstätten der Firmen Max Jenne Arzneimittel-Großhandlung KG, Novgorodstraße 12, 23560 Lübeck, oder Kieler Straße 421 in 24536 Neumünster, oder NOWEDA Arzneimittel Aktiengesellschaft, Haidkrugsweg 2, 22885 Barsbüttel, oder Sanacorp Pharmahandel GmbH, Dahlienstraße 10-20, 23795 Bad Segeberg, hergestellt wurden. Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

Die jeweiligen Prozessbeschreibungen des PHAGRO (Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e.V.) "Prozessbeschreibungen Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des Arzneimittels "X" des pharmazeutischen Unternehmers "Y" im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken" sind dabei vom oben genannten Inhaber einer Erlaubnis nach § 52 a Abs. 1 AMG in der jeweils aktuell gültigen Version anzuwenden und in eine auf die eigenen Belange angepasste Arbeitsanweisung umzusetzen.

Der Inhaber einer Apotheke muss die Vorgaben der Standardarbeitsanweisungen der Bundesapothekerkammer in den jeweils aktuell gültigen Fassungen einhalten. Die Apotheke hat die "Begleitdokumentation COVID-19-Impfstoffe" gemäß aktuell gültigem Formblatt "Begleitdokumentation COVID-19-Impfstoffe" beizufügen.

Die Allgemeinverfügung, - LAsD 3114-120012/2021 -, Stand 2. November 2021, ersetzt die Allgemeinverfügungen des LAsD vom

- 7. Juni 2021 LAsD 3114-65392/2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1144)¹) und
- 6. September 2021 LAsD 3114-98441/2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1532)²).

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt am 2. November 2021 durch Aushang an der Haupteingangstür des Landesamtes für soziale Dienste, Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster, sowie durch Veröffentlichung im Internet (http://www.lasd-sh.de) als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder

§§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Diese Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlichen und auch angemessen, um die Durchimpfung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Impfkampagne und aufgrund der Gefährdung der Gesundheit der Allgemeinheit durch eine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzuordnen.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Gartenstraße 24, 24534 Neumünster, erhoben werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1720

Bekanntmachungen

Landesbehörden -

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

vom 14. Oktober 2021 - 409 - 5262.21-54/143 2020 01 -

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein plant die Strandaufspülung Föhr im Bereich des Strandes Utersum.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein plant auf Antrag, das Vorhaben nach § 80 Landeswassergesetz zu genehmigen.

Die vollständigen Planunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 19 UVPG "Strandaufspülung Utersum" liegen in der Zeit vom 25. Oktober 2021 bis einschließlich 25. November 2021

im Amt Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr, zu den Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

im Gemeindebüro Utersum, Klaf 2, 25938 Utersum, zu den Öffnungszeiten bis 31. Oktober 2021 Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, ab 1. November 2021 Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, zu den Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 6.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus.

Ein Zugriff auf die Planunterlagen ist ebenfalls über das UVP-Portal des Landes Schleswig- Holstein möglich.

Jede Person, deren Belange durch die Planunterlagen berührt werden, kann gegen den Plan bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 27. Dezember 2021, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- dem Amt Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr,
- dem Gemeindebüro Utersum, Klaf 2, 25938 Utersum,
- dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum.

Weder das Amt Föhr-Amrum, noch die Gemeinde Utersum, oder der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein verfügen über einen Zugang für elektronisch signierte

¹⁾ Gl.Nr. 2121.20

²⁾ GI.Nr. 2121.21

oder verschlüsselte Dokumente. Daher sind Einwendungen, die als E-Mail bei einer der genannten Stellen eingehen, nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der o.a. Behörden maßgeblich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 140 Abs. 5 Nr. 2 LVwG).
- Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.
- Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG).
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Küstenschutzbehörde (LKN.SH) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Nachdem die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegen haben, sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Verlegung einer Spülleitung
- Spülleitung (zwei mögliche Leitungstrassen)
 - Leitungskorridor "Nordmannsgrund"
 - Leitungskorridor: 300 Meter breit, ca. sieben Kilometer lang
 - maximal Durchmesser DN 700
 - Verlegung der Leitung auf dem Watt
 - Druckerhöhungsstationen sind erforderlich oder

- Leitungskorridor "Amrumtief"
 - Leitungskorridor: 300 Meter breit, ca. sieben Kilometer lang
 - maximal Durchmesser DN 700
 - Verlegung am nördlichen Rand des Amrumtiefs beginnend am nördlichen Rand der Norderaue
 - Druckerhöhungsstationen sind erforderlich
 - Verlegung über Einschwimmen der Dükerleitung
- Aufspülen von 180.000 m³ Sand
 - Bereich I Hauptstrand (Utersum)
 - 140.000 m3 Sand
 - im Mittel 134 m³/m auf ca. 1.045 Meter
 - Bereich II Klinik (Utersum Süd)
 - 40.000 m³
 - im Mittel 55 m³/m auf ca. 860 Meter
- Herstellung eines Sanddepots
 - Sandmenge: rund 20.000 m³
 - zur Verwendung für die Maßnahme Wellenüberschlagssicherung Toftum-Ackerum
 - Abtrag beginnend in 2022
 - vollständiger Abtrag erfolgt bis Ende 2023
- Rückbau von neun Steinbuhnen
 - Werk-Nummer 128 bis 130 und 132 bis 136
 - Rückbau erfolgt vor der Sandaufspülung

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 80 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste, sofern nachteilige Wirkungen nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zuständige Genehmigungsbehörde.

Es handelt sich um ein Vorhaben zur Änderung einer sonstigen Küstenschutzanlage, für das gemäß Anlage 1 Ziffer 13.16 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens:

- Das Vorhaben (Sandaufspülung) betrifft einen Bereich von rund 240.000 m².
 - Der Strand wird auf + 3,00 Meter NHN aufgefüllt.

- Bis + 1,50 Meter NHN (MThw) wird eine Neigung von 1:30 hergestellt.
- Im Vorstrandbereich läuft die Böschung mit einer Neigung von 1:45 aus.
- Die Flächenbeanspruchung durch die Spülleitung beträgt ca. 7.000 x 50 Meter.
- Das Vorhaben hat durch den Rückbau der Buhnen voraussichtlich Auswirkungen auf die lokale Sedimentation im südlichen Baubereich (Klinik).

Standort des Vorhabens:

- Der Standort befindet sich im Südwesten der Insel Föhr und grenzt unmittelbar an das Wattenmeer an.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) sowie großen Teilen jeweils innerhalb des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" und im NSG "Nordfriesisches Wattenmeer".

Mögliche Auswirkungen:

- Durch den Eingriff sind in folgenden Bereichen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.
 - Vollständige, aber vorübergehende Entsiedelung des Schutzgut Makrozoobenthos im Bereich der Aufspülung und auf für die Spülleitung erforderlichen Eulitoral-Flächen.
 - Entzug der Nahrungsgrundlage durch den Verlust des Makrozoobenthos für das Schutzgut Fische.
 - Die Biotope des Eulitoral werden dauerhaft oder vorübergehend erheblich gestört.
 - Veränderung der Morphologie und Sedimente des Schutzgut Boden in den Aufspülbereichen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1721

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 18. Oktober 2021 – G 10/2021/429-433 –

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Wesselburener Deichhausen

Die Firma Bürgerwindpark Wesselburener Deichhausen GmbH & Co.KG, Weideweg 8, 25764 Wesselbu-

rener Deichhausen, beantragt die wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen (WKA 1 bis WKA 5) vom Typ Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 85 Meter, einem Rotordurchmesser von 82 Meter, einer Gesamthöhe von 126 Meter und einer Leistung von 2,3 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25764 Wesselburener Deichhausen;

- WKA 1: Gemarkung Hassenbüttel, Flur 2, Flurstück 1/1,
- WKA 2: Gemarkung Hassenbüttel, Flur 2, Flurstück 4/1,
- WKA 3: Gemarkung Hassenbüttel, Flur 2, Flurstück 12/1,
- WKA 4: Gemarkung Hassenbüttel, Flur 2, Flurstück 22/2,
- WKA 5: Gemarkung Hassenbüttel, Flur 2, Flurstück 29/2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Nachrüstung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob der Betrieb der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) und der damit verbundenen nächtlichen Abschaltung der Kennzeichnung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Einrichtung einer BNK zu einer Verbesserung der nächtlichen Immissionssituation führt. Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der WKA eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 18. Oktober 2021 - G 10/2021/428 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde 25774 Hemme

Die Uhl Windkraft Objekt 105 GmbH & Co.KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, beantragt die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N 133-4.8 MW mit einer Nabenhöhe von 110 Meter, einem Rotordurchmesser von 133 Meter, einer Gesamthöhe von 176,50 Meter und einer Leistung von 4,8 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25774 Hemme, Gemarkung Hemme, Flur 6, Flurstück 80.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus von Mode 11 auf zukünftig Mode 9.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1724

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 18. Oktober 2021 - G 10/2021/427 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde 25746 Lohe-Rickelshof

Die Firma Looft-Schmidt GmbH & Co. 4. Betriebs KG, Alte Schulstraße 5 a, 25746 Lohe-Rickelshof, beantragt die wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V 150-5.6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 125 Meter, einem Rotordurchmesser von 150 Meter, einer Gesamthöhe von 200 Meter und einer Leistung von 5,6 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25746 Lohe-Rickelshof, Gemarkung Lohe-Rickelshof, Flur 4, Flurstück 56.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung der Leistung von 5,6 MW auf zukünftig 6,0 MW.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Erhöhung der Nennleistung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 18. Oktober 2021 - G 10/2021/356 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Süderheistedt

Die Bürgerwindpark Hägen GmbH & Co.KG, Mittelstraße 2, 25779 Hennstedt, beantragt die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V 150-5.6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 125 Meter, einem Rotordurchmesser von 150 Meter, einer Gesamthöhe von 200 Meter und einer Leistung von 5,6 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25779 Süderheistedt, Gemarkung Hägen, Flur 1, Flurstück 2/1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung der Leistung von 5,6 MW auf zukünftig 6,0 MW.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Erhöhung der Nennleistung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1725

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 19. Oktober 2021 - G 10/2021/357 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Hemme

Die Uhl Windkraft Objekt 103 GmbH & Co.KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, beantragt die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 122 Meter, einem Rotordurchmesser von 115,7 Meter, einer Gesamthöhe von 180 Meter und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25774 Hemme, Gemarkung Hemme, Flur 5, Flurstück 15/4.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus und die damit verbundene Änderung des nächtlichen Schallleistungspegels.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Änderung des nächtlichen Schallleistungspegels eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 19. Oktober 2021 - G 10/2021/358 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Hemme

Die Uhl Windkraft Objekt 103 GmbH & Co.KG, Max-Eyth-Straße 40, 73479 Ellwangen, beantragt die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 122 Meter, einem Rotordurchmesser von 115,7 Meter, einer Gesamthöhe von 180 Meter und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25774 Hemme, Gemarkung Hemme, Flur 5, Flurstück 15/4.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus und die damit verbundene Änderung des nächtlichen Schallleistungspegels.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Änderung des nächtlichen Schallleistungspegels eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1726

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz,

vom 19. Oktober 2021 - LLUR 705/713-G50/2021/002 -

Kreis Dithmarschen, Stadt Brunsbüttel

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, am 5. Oktober 2021 eine erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation (380-kV-Umspannanlage mit Konverter zur Umwandlung von Wechsel- in Gleichstrom und umgekehrt) im Rahmen des Netzausbauprojektes SuedLink (Höchstspannungsgleichstromübertragung mit Erdkabeln zwischen Brunsbüttel und Großgartach) gemäß § 8 i.V.m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123) i.V.m. der Nummer 1.8 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) erteilt.

Diese erste Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Geländeaufschüttung
- Herstellung eines Regenrückhaltebeckens
- Errichtung der Baustelleneinrichtung
- Errichtung der Zuwegung zum Gelände
- Schaffung der Infrastruktur auf dem Baufeld

Die beantragte Anlage soll in 25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße, Gemarkung Brunsbüttel, Flur 110, Flurstücke 70/40 bis 70/41, errichtet werden.

Der erste Teilgenehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen, eine positive Gesamtbetrachtung sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen."

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 zu beachten.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der örtlichen Tageszeitungen (Dithmarscher Landeszeitung) sowie im Internet unter www.schleswigholstein.de/LLUR öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, vom 16. November 2021 bis 29. November 2021, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04347) 7 04-0, und
- Stadt Brunsbüttel, Fachbereich 3, Bauamt, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, Raum 119 (Obergeschoss), montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen SARS CoV-2 Beschränkungen besteht bei der Einsichtnahme zum einen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes oder einer FFP2-Maske und zum anderen die Pflicht zur Händedesinfektion.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1726

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,

vom 19. Oktober 2021 - G 40/2019/128-129 -

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Uelvesbüll

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Windpark Barneckemoor GmbH & Co.KG, Bueerweg 4, 25889 Uelvesbüll, am 19. Oktober 2021 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274) i.V.m. der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist die Neuerrichtung und der Betrieb von zwei WKA. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Vensys 115 mit

einer Nabenhöhe von 92,4 Meter, einem Rotordurchmesser von 114,95 Meter, einer Gesamthöhe von 149,9 Meter und einer Nennleistung von 4,1 Megawatt. Gleichzeitig sollen vier ältere WKA rückgebaut werden. Im Wesentlichen umfassen die Genehmigungen jeweils folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Fundaments
- Errichtung der Windkraftanlage
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)
- Rückbau von vier Alt-WKA

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinde Uevesbüll errichtet werden:

- WKA 1: G 40/2019/128, Gemarkung Uelvesbüll,
 Flur 9, Flurstück 50
- WKA 2: G 40/2019/129, Gemarkung Uelvesbüll, Flur 9, Flurstück 50

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen."

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 zu beachten.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter https://www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, vom 16. November 2021 bis 29. November 2021, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,
 Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (Raum E.34), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Ver-

einbarung unter Telefon (0461) 8 04-4 48 oder (0461) 8 04-1 oder per E-Mail unter flensburg. poststelle@LLUR.Landsh.de

- Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt, Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (nur mit Termin), Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (nur mit Termin), Mittwoch geschlossen, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (nur mit Termin) sowie gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter Telefon (04841) 9 92-0 oder (04841) 9 92-3 32 oder per E-Mail unter info@ amt-nordsee-treene.de

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch oder per E-Mail unter den oben angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen. Beim Betreten der Dienstgebäude ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes erforderlich. Bitte beachten Sie auch die örtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1727

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abfallwirtschaft, Technischer Umweltschutz,

vom 20. Oktober 2021 - G 50/2021/016 -

Kreis Herzogtum Lauenburg, Stadt Ratzeburg

Die Firma Rohstoff & Gebrauchtwarenhandel Peter Schlabes, Heinrich-Hertz-Straße 11 a, 23909 Ratzeburg, plant am bestehenden Standort die Neugenehmigung einer Anlage zum Lagern von Fe-/NE-Schrotten mit drei nicht genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen, Gemarkung Neu-Vorwerk, Flur 1, Flurstücke 41 und 42.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 (UVP-Pflicht bei Neuvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die

zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung in dieser ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Daher besteht keine UVP-Pflicht und entfällt die zweite Prüfstufe.

Geprüft wurden die Kriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG (Auswirkungen auf Naturschutzund Wasserschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, usw.). Auf Grund der Abstände des Anlagenstandorts zu diesen Gebieten oder auch dem Nichtvorhandensein solcher Gebiete war die Feststellung zu treffen, dass im Umfeld der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Ergänzend ist festzustellen, dass das Vorhaben sich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes befindet und auf einem bestehenden Betriebsgrundstück ohne Hinzunahme neuer Betriebsflächen umgesetzt werden soll. Der Antragsteller und Betreiber arbeitet in der Regel alleine. Nachteilige Umwelteinwirkungen, wie Lärm- oder Staubimmissionen, können aufgrund der Personenzahl und der Abwesenheit von lärmintensiven Aggregaten grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die nächste Wohnnutzung befindet sich in 550 Meter bis 900 Meter Entfernung, so dass die Anlage lärmtechnisch nicht außenwirksam ist.

Die überschlägige Prüfung nach Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und dass das Vorhaben ergänzend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aufgrund der aufgeführten Prüfkriterien nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1728

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 20. Oktober 2021 - G 10/2021/359-360 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Tensbüttel-Röst

Die Looft-Schmidt GmbH & Co. 3. Betriebs KG beantragt die wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 150-5.6 MW STE mit einer Nabenhöhe von 125 Meter, einem Rotordurchmesser von 150 Meter, einer Gesamthöhe von 200 Meter und einer Leistung von 5,6 Megawatt (MW) in der Gemeinde 25767 Tensbüttel-Röst;

- WKA 1: Gemarkung Tensbüttel, Flur 5, Flurstück 24,
- WKA 2: Gemarkung Tensbüttel, Flur 7, Flurstück 65.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung der Nennleistung von 5,6 MW auf zukünftig 6,0 MW.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Erhöhung der Nennleistung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1728

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Zentraldezernat Immissionsschutz, Technischer Umweltschutz,

vom 20. Oktober 2021 - G 50/2021/010 -

Kreis Schlewig-Flensburg, Gemeinde Eggebek

Die Firma Peper Kies- und Mörtelwerk, Inh. Torsten Peper e.K., Amselweg 8, 24980 Schafflund, plant die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammtrocknung mit Heizkraftwerk in Eggebek, Bäckerweg, Gemarkung Eggebek, Flur 5, Flurstück 70/8.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 (Vorprüfung bei Neugenehmigung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 8.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung in dieser ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Daher besteht keine UVP-Pflicht und es entfällt die zweite Prüfstufe.

Geprüft wurden die Kriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG (Auswirkungen auf Naturschutzund Wasserschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, usw.). Auf Grund der Abstände des Anlagenstandorts zu diesen Gebieten oder auch dem Nichtvorhandensein solcher Gebiete oder erfolgten Maßnahmen bezüglich solcher Gebiete war die Feststellung zu treffen, dass im Umfeld der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Ergänzend ist festzustellen, dass das Vorhaben sich innerhalb einer Fläche, die als "Sonstige Sondergebiete - Energie- und Technologiepark (SO/ET) - " ausgewiesen ist, befindet. Das Vorhaben soll in dem o.g. Gebiet auf einem bestehenden und bereits jetzt versiegelten und in geringem Umpfang auf unversiegelten Betriebsgrundstück umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele des in ca. 2,1 Kilometer entfernten FFH-Gebietes "DE 1322-391 Treene Windderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstetter Au" sind nicht betroffen. Im Einwirkbereich der Anlage befinden sich Flächen gemäß § 21 i.V.m. § 30 BNatSchG. Diese Flächen dürfen gemäß naturschutzrechtlicher Befreiung vom 25. November 2020 der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg beseitigt und müssen im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden. Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete zu rechnen ist.

Nachteilige Umwelteinwirkungen, wie Lärm- oder Staubimmissionen, können aufgrund der Personenzahl und der Abwesenheit von lärmintensiven Aggregaten ausgeschlossen werden. Alle Arbeiten finden in der geschlossenen Halle bzw. in der Anlage zur Trocknung des Klärschlammes statt. Luftschadstoffe werden in der Halle abgesaugt und durch einen sauren Wäscher gereinigt. Die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten. Die Errichtungsarbeiten werden lärmtechnisch so ausgeführt, dass die jeweiligen Lärm-Immissions-Richtwerte eingehalten werden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1729

Errichtung der "Buddhistischen Retreatstiftung Hohwacht"

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 21. Oktober 2021 - IV 343 – 71651/2021 -

Ich habe am 21. Oktober 2021 die

"Buddhistische Retreatstiftung Hohwacht" mit dem Sitz in Lütjenburg

nach §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches i.V.m. § 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) auf der Grundlage des Stiftungsgeschäfts vom 30. September 2021 nebst Stiftungssatzung als rechtsfähig anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Förderung, Erhaltung, Pflege und Praxis der buddhistischen Religion und Philosophie in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule des tibetischen Buddhismus unter dem Segen S. H. dem 17. Karmapa Trinley Thaye Dorje und der ihm nachfolgenden Schwarzhut und Rothut Karmapas.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Vorhaben, die der Lehre, dem Studium und der Praxis des Laienweges der Karma-Kagyü-Schule dienen, insbesondere durch

- a) das Angebot von schützenden Rahmenbedingungen für Praxis in vertiefender Zurückziehung,
- b) das Vermitteln der buddhistischen Lehre in Form von Vorträgen, Medien, Einführung in die Meditationspraxis und angeleiteten Meditationen sowie das Vorhalten einer buddhistischen Bibliothek.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1730

Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,

vom 25. Oktober 2021 - G 40/2020/422 -

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Westre

Die Firma Windpark Ellhöft GmbH & Co.KG, Dorfstraße 11, 25923 Ellhöft, hat mit Datum vom 18. De-

zember 2021, zuletzt geändert am 14. Juli 2021, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Elektrolyse) beantragt.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25926 Westre, Grenzstraße 1, Gemarkung Westre, Flur 13, Flurstück 81.

Mit Bekanntmachung vom 19. Juli 2021 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 17. November 2021 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, angekündigt.

Gegen das geplante Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) findet der Erörterungstermin nicht statt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1730

Allgemeinverfügung für den Abschuss des Chinesischen Muntjaks, einer Invasiven Art von unionsweiter Bedeutung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 26. Oktober 2021 - LLUR 5114 -

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - obere Naturschutzbehörde -, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 40 a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) folgende Allgemeinverfügung:

ı.

Sofortige Beseitigung des Chinesischen Muntjaks (Muntiacus reevesi) als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung

Zur sofortigen Beseitigung des Chinesischen Muntjaks in einer frühen Phase der Invasion nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und § 40 a BNatSchG wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art der Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung ermöglicht. ш

- 1. Es wird vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften auf Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 und § 40 a BNatSchG zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Art allen Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdrecht gemäß dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) und dem Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) in dem unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ausüben, innerhalb ihrer jeweiligen Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur letalen Entnahme Chinesischer Muntjaks erteilt. Diese Regelung gilt mit Einverständnis der zuständigen Jagdausübungsberechtigten für ihre bestätigten Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen gemäß § 20 LJagdG und ihre Jagdgäste gemäß § 13 Abs. 1 LJagdG entsprechend.
- Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein.
- Jagdausübungsberechtigte Personen sind befugt, sich innerhalb ihres Jagdbezirks durch Abschuss getötete sowie auf sonstige Weise verendete Chinesische Muntjaks anzueignen.
- Der Abschuss vorkommender Chinesischer Muntjaks muss die Belange des Tierschutzes (beispielsweise Muttertierschutz) berücksichtigen.
- § 22 Abs. 4 Satz 1 des BJagdG ist entsprechend zu beachten, d.h. bis zum Selbständigwerden der Jungtiere dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.
- 6. Es dürfen nur solche Jagdlangwaffen zum Einsatz kommen, die nach den jagd- bzw. waffenrechtlichen Vorschriften für die Jagdausübung zulässig sind. Zudem ist Büchsenmunition zu verwenden, deren Auftreffenergie in analoger Anwendung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 a BJagdG auf 100 Meter (E 100) mindestens 1.000 Joule beträgt ("rehwildtaugliches Kaliber"). Die Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen ist gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 2 LJagdG verboten.
- 7. Für die Abgabe von Fangschüssen
 - a) darf der vorgenannte Energiewert unterschritten werden;
 - b) dürfen Pistolen oder Revolver eingesetzt werden, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.

- Die Regelungen zur Nachsuche und Wildfolge gemäß § 22 a BJagdG und § 23 LJagdG gelten entsprechend, d.h. die jagdausübungsberechtigte Person, ihre bestätigten Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen und ihre Jagdgäste sind verpflichtet, Chinesischen Muntjaks unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Krank geschossene, schwer kranke oder auf andere Weise schwer verletzte Chinesische Muntjaks sind von der zur Jagd befugten Person unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen. Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche krank geschossener, verletzter oder schwer kranker Chinesischer Muntjaks gegebenenfalls auch über die Jagdbezirksgrenzen hinaus zu sorgen.
- 9. Die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen sowie ihre Jagdgäste haben entsprechend § 4 Abs. 5 LJagdG das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks, auf den sich die Berechtigung erstreckt, zur Tötung krankgeschossener oder schwerkranker Chinesischer Muntjaks und zur Aneignung von verendeten Chinesischen Muntjaks auch mit Waffen zu betreten. Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind möglichst vorher zu benachrichtigen.
- 10. Gemäß dem einschlägigen EU-Recht (Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2015/1375) sind Schlachtkörper von Wildtierarten, die Träger von Trichinen sein können, systematisch auf Trichinen zu untersuchen. Auch das Bundesrecht regelt für erlegtes Wild eine Pflicht zur Untersuchung auf Trichinen, wenn die Tiere Träger von Trichinen sein können (§§ 2 b und 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung). Aufgrund von Hinweisen in der Literatur (Kurt F. (1988): Muntjakhirsche. In: Grzimek B. (Hrsg.), Grzimeks Enzyklopädie Säugetiere. Band 5. Kindler, München: S. 137-139), wonach sich Chinesische Muntjaks auch von Aas sowie kleineren Warmblütern ernähren können, wird eine Untersuchung von erlegten Chinesischen Muntjaks auf Trichinen für erforderlich erachtet, sofern diese zu Lebensmittelzwecken verwendet werden sollen.
- 11. Für die erforderliche Evaluation und den Erfolgsnachweis zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme sollen die jagdausübungsberechtigten Personen für ihren Jagdbezirk über den Abschuss und über den Fund verendeter Chinesischer Muntjaks monatlich eine schriftliche Meldung jeweils zum 5. des Folgemonats unter Angabe des Datums des Fundes/Abschusses, dem Ort, der Anzahl, des Geschlechts und des Alters (bis ein Jahr; älter als ein Jahr) an das elektronische Postfach invasive.arten@llur.

landsh.de machen. Angaben zur Person sind nicht erforderlich und werden auch nicht erfasst. Eine entsprechende Meldung muss nicht erfolgen, wenn innerhalb eines Monats kein Abschuss erfolgt bzw. kein verendeter Muntjak gefunden wird.

- 12. Ebenso sollen Lebend-Sichtungen und Todfunde (beispielsweise Straßenverkehr) im gleichen Verfahren gemeldet werden.
- 13. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) der befugten Jagdausübung gleichgestellt. Es wird jedoch empfohlen, vor dem Abschuss mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen abzuklären, ob auch solche Maßnahmen über die bestehende Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie kann mit Begründung auf der Homepage des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eingesehen werden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/gvobl_node.html.

Die Wirksamkeit erlischt zum 31. Dezember 2022.

IV. Begründung

Das Chinesische Muntjak ist eine invasive Art nach der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014. Es gilt im Gebiet der Bundesrepublik als nicht etabliert. Chinesische Muntjaks leben in dichtem Unterholz in Wäldern. Ihre Invasivität beruht auf einer möglichen Nahrungskonkurrenz zu Rehwild bzw. auf selektivem Fraß von Jungpflanzen mit (negativer) Veränderung von Vegetationsstrukturen. Die Art unterliegt nicht dem Jagdrecht (vergleiche § 2 BJagdG).

Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 muss bereits das erste Auftreten einer invasiven Art, die sich in einer frühen Phase der Invasion befindet (nicht etabliert), der Kommission unverzüglich schriftlich notifiziert werden. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 muss der meldende Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung der Art Beseitigungsmaßnahmen zur vollständigen und dauerhaften Beseitigung der Population anwenden und sie der Kommission notifizieren. Nach Ablauf des für die Maßnahme vom jeweiligen Mitgliedsstaat gemeldeten Zeitraums muss die Kommission über die Wirksamkeit der Maßnahme informiert werden. Die

erfolgte Beseitigung eines Vorkommens muss ihr notifiziert werden.

Die erste Notifizierung der Früherkennung des Vorkommens nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 in Schleswig-Holstein ist am 27. April 2020 erfolgt.

Durch die Erklärung des Chinesischen Muntjaks als invasive Art von unionsweiter Bedeutung im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ist ein vernünftiger Grund nach § 39 Abs. 1 BNatSchG sowie die Notwendigkeit nach § 40 a BNatSchG für die letale Entnahme der unter dem allgemeinen Naturschutz stehenden Art gegeben.

Die Beseitigung des Vorkommens soll durch Abschuss im Rahmen der befugten Jagdausübung erfolgen, da mögliche Alternativen wie Fang und Verbringung einen hohen Kostenaufwand beispielsweise für die Betreuung der Fangaktionen, die Aufnahme und Haltung unter Verschluss in Auffangstationen sowie die Pflege bei geringerer Wirksamkeit bedeuten würden.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen festgelegte Maßnahme zum Abschuss der dem Naturschutzrecht unterliegenden Chinesischen Muntjaks durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber ist nach § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG der befugten Jagdausübung gleichgestellt, so dass es insoweit keiner zusätzlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zum Abschuss der Tiere bedarf.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) einzulegen.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1730

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,

vom 26. Oktober 2021 - G 20/2021/094-101 -

Kreis Ostholstein, Gemeinde Gremersdorf

Die Firma Windpark Neuratjensdorf-Rossee GmbH & Co.KG, Birkenstraße 20, 23758 Gremersdorf, beantragt die wesentliche Änderung von acht Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-101 TES mit einer Nabenhöhe von je 99 Meter, einem Ro-

tordurchmesser von je 101 Meter und einer Leistung von je 3,05 Megawatt (MW) in der Gemeinde 23758 Gremersdorf,

- WKA 1: Gemarkung Neuratjensdorf, Flur 3, Flurstück 8/9,
- WKA 2: Gemarkung Neuratjensdorf, Flur 3, Flurstück 22/1,
- WKA 3: Gemarkung Neuratjensdorf, Flur 3, Flurstück 22/1,
- WKA 4: Gemarkung Neuratjensdorf, Flur 4, Flurstück 18/1,
- WKA 6: Gemarkung Neuratjensdorf, Flur 4, Flurstück 26/3,
- WKA 7: Gemarkung Neuratjensdorf, Flur 4, Flurstück 26/3,
- WKA 8: Gemarkung Rossee, Flur 1, Flurstück 16/6,
- WKA 9: Gemarkung Rossee, Flur 1, Flurstück 66.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Integration eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) in die bestehende Nachtkennzeichnung. Die Befeuerungseinrichtung wird nach Inbetriebnahme eines BNK-Systems, welches die Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erfüllt und luftfahrtrechtlich zugelassen ist, an den Windenergieanlagen ausgeschaltet und nur bei Bedarf ferngesteuert wieder eingeschaltet. Bei einem Ausfall des BNK-Systems ist sichergestellt, dass die standardmäßige Befeuerung automatisiert eingeschaltet wird.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBI. IS. 3901), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die Einrichtung eines BNK-Systems die Befeuerung nur im Bedarfsfall angeschaltet wird und sich somit der Zeitraum der notwendigen Lichtemissionen deutlich verringert. Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der WKA eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1732

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,

vom 1. November 2021 - G 10/2020/017-018 und G 10/2020/020 -

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Firma Looft-Schmidt Projekte Erneuerbarer Energien GmbH, Alte Schulstraße 5 a, 25746 Lohe-Rickelshof, am 15. Oktober 2021 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901), i.V.m. der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69), erteilt.

Es handelt sich im Einzelnen um nachstehende Vorhaben:

1. G 10/2020/017-018 (WKA 1 und 2)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 136-4.2 MW mit einer Nennleistung von je 4,2 Megawatt, einem Rotordurchmesser von je 136 Meter, einer Nabenhöhe von 82 Meter (WKA 1) bzw. 112 Meter (WKA 2) und einer Gesamthöhe von 150 Meter (WKA 1) bzw. 180 Meter (WKA 2) in der Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar.

Standorte der geplanten Anlagen:

- WKA 1 (G 10/2020/017): Gemarkung Heringsand, Flur 2, Flurstück 6,
- WKA 2 (G 10/2020/018): Gemarkung Heringsand, Flur 2, Flurstück 13/3.

Zwei Altanlagen im Bereich der geplanten Neuanlagen werden abgebaut.

2. G 10/2020/020 (WKA 4)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V 136-4.2 MW mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt, einem Rotordurchmesser von 136 Meter, einer Nabenhöhe von 112 Meter und einer Gesamthöhe von 180 Meter in der Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar.

Standort der geplanten Anlage: Gemarkung Heringsand, Flur 2, Flurstück 30.

Zwei Altanlagen (eine in der Gemeinde Wöhrden und eine in der Gemeinde Wesselburenerkoog) werden zurückgebaut.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einzulegen."

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, im Internet unter https://www.schleswig-holstein.de/LLUR sowie gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch bzw. per E-Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen.

Je eine Ausfertigung der Bescheide liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, vom 16. November 2021 bis 29. November 2021, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04821) 66-28 10 oder per E-Mail unter itzehoe.poststelle@llur.landsh.de;
- Amt Büsum-Wesselburen, Außenstelle Wesselburen, Am Markt 2, 25764 Wesselburen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04834) 90 92-56 oder per E-Mail unter michael.evers@amt-buesum-wesselburen.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

- Sonstige -

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Stadt Neumünster mit der Nummer 498, ausgestellt am 13. August 2015, für Leonard Schal wird hiermit für ungültig erklärt.

Neumünster, 14. Oktober 2021

Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister Zentrale Verwaltung und Personal - Abteilung Zentrale Verwaltung -

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1735

Jahresabschluss der Theater Kiel AöR

Der durch den Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019/2020 der Theater Kiel AöR liegen in der Zeit vom 15. November 2021 bis 26. November 2021 am Rathausplatz 4 in 24103 Kiel aus.

Zur Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache mit dem Sekretariat der Kaufmännischen Direktion gebeten.

Kiel, 23. Oktober 2021

Theater Kiel AöR

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1735

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Finanzamtes Rendsburg mit der Nummer 214, ausgestellt am 5. November 2014 für Herrn Deutsch, wird hiermit für ungültig erklärt.

Rendsburg, 25. Oktober 2021

Finanzamt Rendsburg
Die Amtsleitung
Geschäftsstelle

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1735

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Finanzamtes Kiel mit der Nummer 200011, ausgestellt am 1. Februar 2020 für Herrn Gerrit Neupert, wird hiermit für ungültig erklärt.

Kiel, 25. Oktober 2021

Finanzamt Kiel
Die Amtsleitung
- Geschäftsstelle –

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1735

Zulegung der "Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit" zur "Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg"

Die Ökumenische Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit mit Sitz in 23909 Ratzeburg ist mit Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 29. Oktober 2020 und Beschluss des Stiftungskuratoriums vom 30. Oktober 2020 der Kirchlichen Stiftung für Klimaschutz im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg mit Sitz in Schwerin zugelegt worden.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als Stiftungsaufsicht hat die Auflösungsbeschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Stiftungsgesetzes am 20. Mai 2021 genehmigt.

Ratzeburg, 27. Oktober 2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Ordnung

Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

		€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A.	ANLAGEVERMÖGEN					
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände					
	Software und sonstige Nutzungsrechte	_	6.676.769,00	C C7C 7C0 00	6.029	C 000
II.	Sachanlagen			6.676.769,00		6.029
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten					
Τ.	einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		175.130.468,83		175.416	
2.	Technische Anlagen und Maschinen		66.252.674,00		58.002	
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		26.112.547,17		25.479	
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	_	15.735.169,81		19.404	
				283.230.859,81		278.301
	Finanzanlagen					
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. 3.	Beteiligungen Sondervermögen Altersversorgung		359.228,70		359	
٥.	a. Wertpapiere	680.371.811,46			680.372	
	b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	531.854.617,66			492.026	
			1.212.226.429,12		1.172.398	
4.	Sonstige Ausleihungen		16.764.687,48		13.711	
		_		1.273.831.828,86		1.230.950
_				1.563.739.457,67		1.515.280
В.	PROGRAMMVERMÖGEN					
1.	Fernsehen Fertige Produktionen		38.898.457,57		44.935	
2.	Unfertige Produktionen		76.466.111,03		27.365	
3.	Geleistete Anzahlungen		57.231.163,93		93.524	
		_		172.595.732,53		165.824
	LIMI AUG/CDMÖOCN					
C. I.	UMLAUFVERMÖGEN Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe		402 545 27		406	
١.	Roll,- Hills- ulid betriebsstoffe		493.545,37		406	
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.985.459,12			131.000	
	- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 3.102.327,10 €					
	(Vorjahr: 1.634,4 T€)					
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.878.176,58			6.766	
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	770.547,17			1.381	
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	52.982.635,63			59.961	
	Consular vermogensgegenstande	32.302.033,03	177.616.818,50		199.108	
III.	Schecks, Kassenbestand und					
	Guthaben bei Kreditinstituten		125.474.742,61		113.631	
	- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 12.127.088,05 €	_				
	(Vorjahr: 155 T€)			303.585.106,48		313.145
D.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			3.342.512,30		5.526
υ.	RECHNUNGSADGRENZUNGSPOSTEN			3.342.312,30		3.320
			_	2.043.262.808,98	_	1.999.775
			=		=	

IGENKAPITAL nstaltseigenes Kapital Stand 1. Januar Jahresergebnis Einstellung in anstaltseigenes Kapital Entnahme aus anstaltseigenem Kapital Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar Einstellung in Rücklage	€ 84.612.831,12 -73.497.958,84 42.074.595,24 -16.493.481,63	€ 36.695.985,89	T€ 199.838 -152.457 53.600 -16.368	T€
nstaltseigenes Kapital Stand 1. Januar Jahresergebnis Einstellung in anstaltseigenes Kapital Entnahme aus anstaltseigenem Kapital Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar	-73.497.958,84 42.074.595,24	36.695.985,89	-152.457 53.600	
nstaltseigenes Kapital Stand 1. Januar Jahresergebnis Einstellung in anstaltseigenes Kapital Entnahme aus anstaltseigenem Kapital Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar	-73.497.958,84 42.074.595,24	36.695.985,89	-152.457 53.600	
Stand 1. Januar Jahresergebnis Einstellung in anstaltseigenes Kapital Entnahme aus anstaltseigenem Kapital Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar	-73.497.958,84 42.074.595,24	36.695.985,89	-152.457 53.600	
Jahresergebnis Einstellung in anstaltseigenes Kapital Entnahme aus anstaltseigenem Kapital Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar	-73.497.958,84 42.074.595,24	36.695.985,89	-152.457 53.600	
Einstellung in anstaltseigenes Kapital Entnahme aus anstaltseigenem Kapital Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar	42.074.595,24	36.695.985,89	53.600	
Entnahme aus anstaltseigenem Kapital Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar	· ·	36.695.985,89		
Stand 31. Dezember ÜCKLAGEN ewinnrücklage Stand 1. Januar	-10.453.461,03	36.695.985,89	-10.300	
ewinnrücklage Stand 1. Januar				84.61
Stand 1. Januar				
Stand 1. Januar				
	39.021.507,06		78.043	
	0,00		0,00	
Entnahme aus Rücklage	-39.021.507,06		-39.022	
Stand 31. Dezember	0,00		39.021	
ücklage Beitragsmehrerträge	0,00		33.021	
Stand 1. Januar	1.789.021,70		0	
Einstellung in Rücklage	16.493.481,63		16.368	
	,			
9				
Stalla 31. Dezember	15.229.415,15	15 220 415 15	1.709	40.81
	_		_	125.42
		31.923.401,04		123.42
ONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN DRITTER		5.015.493,23		4.38
ÜCKSTELLINGEN				
	1 732 560 660 21		1 621 183	
	· ·			
onstige Ruokstendingen	130.402.133,20	1.892.804.834.35	141.547	1.765.31
		1,002,000,1,00		100.01
ERBINDLICHKEITEN				
rhaltene Anzahlungen	14.397.647,58		13.836	
erbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.816.518,69		26.954	
erbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.336.540,75		4.975	
erbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,				
nit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.370.850,33		1.679	
onstige Verbindlichkeiten	20.138.736,50		30.502	
davon aus Steuern: 7.716.811,85 € (Vorjahr: 8.133 T€)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 688.511,86 € (Voriahr: 2.456 T€)				
		69.060.293,85		77.94
ECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		24.456.786,51		26.70
Citto	Entnahme aus Rücklage Stand 31. Dezember DNDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN DRITTER DCKSTELLUNGEN ickstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen euerrückstellungen onstige Rückstellungen ickstellungen ickstellungen ickstellungen ichtindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen erbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, it denen ein Beteiligungsverhältnis besteht instige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: 7.716.811,85 € (Vorjahr: 8.133 T€) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 688.511,86 € (Vorjahr: 2.456 T€)	Enthahme aus Rücklage Stand 31. Dezember DICKSTELLUNGEN ickstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen euerrückstellungen 1.732.560.660,21 euerrückstellungen 1.761.418,86 ponstige Rückstellungen 1.761.418,86 ponstige Rückstellungen 1.782.560.660,21 euerrückstellungen 1.761.418,86 ponstige Rückstellungen 1.782.560.660,21 euerrückstellungen 1.782.560.660,21 eue	Entnahme aus Rücklage Stand 31. Dezember 15.229.415,15	Entnahme aus Rücklage Stand 31. Dezember Stand 32. Sept. Sep

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn-und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2020

		€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1.	Erträge aus Rundfunkbeiträgen		979.293.558,80		971.966
2.	Umsatzerlöse		78.621.243,60		94.338
3.	Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Produktionen		43.064.700,80		-675
4.	Sonstige betriebliche Erträge		21.364.839,78		23.882
5.	Personalaufwand a. Löhne und Gehälter b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung c. Aufwendungen für Altersversorgung	270.020.569,34 46.236.201,42 123.828.718,50	440.085.489,26	268.931 46.563 170.321	485.815
6.	Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand a. Aufwendungen für bezogene Leistungen - Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen - Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen - Produktionsbezogene Fremdleistungen	268.571.264,36 175.792.036,77 16.268.969,12 460.632.270,25	-	252.192 169.338 22.550 444.080	
	b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.554.578,79		10.177	
	c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	42.071.028,28	511.257.877,32	38.499	492.756
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		40.547.802,26		43.094
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen a. Aufwendungen für den Beitragseinzug b. Übrige betriebliche Aufwendungen	31.671.420,31 162.500.153,72	194.171.574,03	31.395 169.419	200.814
9.	Zuwendungen gemäβ Staatsvertrag a. Zuwendungen zum Finanzausgleich b. Zuwendungen KEF c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	17.413.951,63 117.041,34 4.641.530,34	22.172.523,31	17.227 116 4.665	22.008

		€	Vorjahr T€
10.	Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen: 7.157.824,43 € (Vorjahr: 9.581 T€)	7.166.574,43	9.581
11.	Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung	53.953.378,55	45.347
12.	Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: 50.194,94 € (Vorjahr: 36 T€)	326.212,45	389
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 42.727.262,82 € (Vorjahr: 46.108 T€)	42.748.075,83	46.134
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6.293.437,65	6.334
16.	Ergebnis nach Steuern	-73.486.271,25	-152.127
17.	Sonstige Steuern	11.687,59	330
18.	Jahresergebnis	-73.497.958,84	-152.457

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

ANHANG

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR, eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörenden Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren.

2. <u>BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSU</u>MRECHNUNG

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungsbzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 250 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des **Sondervermögens Altersversorgung** werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere: Anschaffungskosten Deckungswert Rückdeckungsversicherung: Deckungskapital

Die sonstigen Ausleihungen werden zum Nennwert bilanziert.

Das Programmvermögen wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc. sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen durch Leistungsaufschreibungen, bewertet Verrechnungspreisen). Fernsehproduktionen werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsendung um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsendung vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat ausgebucht. Die Aktivierung von Hörfunkproduktionen hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden die Anzahlungen auf Auftrags- und Koproduktionen im Geschäftsjahr 2020 nicht als geleistete Anzahlungen Fernsehen, sondern direkt als Aufwand auf Kostenträger erfasst. Die Aktivierung erfolgte zum Bilanzstichtag als unterfertige Produktionen, so dass sich eine Verschiebung zwischen den geleisteten Anzahlungen und den unfertigen Produktionen ergibt, die in der Bilanz unter dem Programmvermögen ausgewiesen werden. Sportlizenzen und Abschlagszahlungen für die DEGETO wurden weiterhin als geleistete Anzahlungen ausgewiesen. Diese Anpassung erfolgte in Vorbereitung auf die angestrebte Prozessharmonisierung im Rahmen des (D)ein SAP-Projektes.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die im Regelfall dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren "Projected Unit Credit Method") auf Basis der Richttafeln 2018G von Heubeck, einer angenommenen Dynamik von Entgelten in Höhe von 2 % (Vorjahr: 2 %) und Renten in Höhe von 1 % (Vorjahr: 1 %) sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der NDR nimmt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre in Anspruch.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für die rechtlich nicht selbständigen Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Die **Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen** entspricht einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 29. Januar 2021. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2018G unter Verwendung eines Rechnungszinses von 1,6 % p.a. (Vorjahr: 1,97 %) zugrunde. Eine Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

3.1. Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

Der Anteilsbesitz des NDR ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Für die Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung** dient der Erfüllung der Versorgungsansprüche und besteht zum 31. Dezember 2020 aus:

	Mio. €
Investmentfonds	680,4
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>531,8</u>
	<u>1.212,2</u>

Die Investmentfonds werden in einem Masterfonds mit vier Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr wurden keine Ausschüttungen vorgenommen. Der Buchwert liegt unverändert bei 680,4 Mio. €, der Marktwert beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 724,1 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 73,6 % auf Renten, zu 17,4 % auf Aktien und zu 9,0 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures). Der **Deckungswert** enthält mit 301,8 Mio. € (Vorjahr: 260,5 Mio. €) den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, mit 223,0 Mio. € (Vorjahr: 225,5 Mio. €) den Deckungswert der Rückdeckungsversicherung HDI und mit 7,1 Mio. € (Vorjahr: 6,0 Mio. €) den Anteil am Deckungskapital des Zentralen Beitragsservice (ZBS).

3.2. Sämtliche Forderungen sind im Jahr 2021 fällig.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	Vorjahr
	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	4.174	5.062
- gegen Rundfunkteilnehmer	108.615	123.264
- sonstige	<u>2.196</u>	<u>2.674</u>
	<u>114.985</u>	<u>131.000</u>

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen mit T€ 5.530 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit T€ 3.348 sonstige Vermögensgegenstände.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten kein Darlehen (Vorjahr: 8 Mio. €) an ein verbundenes Unternehmen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 8.454 T€ haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

3.3 Rücklagen

Der NDR hat in der Beitragsperiode von 2013 bis 2016 den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 156,1 Mio. € eingestellt. Diese Rücklage ist mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet worden und wurde über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39,0 Mio. € p.a. vollständig aufgelöst.

Der NDR hat im Berichtsjahr für die Beitragsperiode ab 2017 der Rücklage für Beitragsmehrerträge (Stand per 31. Dezember 2019: 1,8 Mio. €) einen Betrag in Höhe von 16,5 Mio. € zugeführt. Gleichzeitig wurde ein Betrag in Höhe von 3,1 Mio. € entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Im Ergebnis verbleiben damit 15,2 T€ per 31. Dezember 2020 in der Rücklage Beitragsmehrerträge.

3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	2020	Vorjahr
	T€	T€
Hamburg	602	355
Schleswig-Holstein	1.166	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	314	318
Niedersachsen	<u>2.933</u>	<u>2.551</u>
	<u>5.015</u>	4.389

3.5. In den **Rückstellungen für Pensionen** und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger Gemeinschaftssendungen, - einrichtungen und -aufgaben in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 57.935 T€ (Vorjahr: 53.080 T€), Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 84.563 T€ (Vorjahr: 76.417 T€) und Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von 547 T€ (Vorjahr: 543 T€) enthalten.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Aufwendungen nach Artikel 67 Abs.1 und Abs. 2 EGHGB erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 49,8 Mio. €.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 190.2 Mio. € (Vorjahr: 185,7 Mio. €).

3.6. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 158,5 Mio. € (Vorjahr: 141,5 Mio. €) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge, für künftige Jubiläumsaufwendungen, Kosten des Personalkonzeptes NDR UP (Umbau Personal), Risiken aus Kabeleinspeisungsentgeltabrechnungen und für ausstehende Rechnungen.

3.7. Die Verbindlichkeiten in Höhe von 54,6 Mio. € (Vorjahr: 63,9 Mio. €) haben mit Ausnahme der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 44 T€ sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 44 T€ (Vorjahr: 0,2 Mio. €) haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	Vorjahr
	T€	T€
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	5.941	2.957
- sonstige	<u>21.876</u>	23.997
· ·	27.817	26.954

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

3.8. Die **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr T€	> 1 bis 5 Jahre T€	> 5 Jahre T€	Gesamt T€
Bestellobligo für Sachanlagen	18.410			18.410
Obligo aus Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen	6.591	39.840	27.239	73.670
Verpflichtungen aus DVB-T- Versorgungsvertrag	9.975	29.572		39.548
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat	4.729	13.471		18.200
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (HybNet, RuNet)	8.765	27.208		35.973
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen	44.684	94.416		139.100
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS	13.067	6.533		19.600
Verpflichtungen aus Kabeleinspeiseverträgen	4.572	18.287	13.715	36.574
übrige Verpflichtungen jeweils unter 10,0 Mio. €	4.417	6.905	1.286	12.608
	115.210	236.233	42.240	393.683

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beliefen sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf insgesamt rd. 385,1 Mio. € und wiesen in ihrer Zusammensetzung keine wesentlichen Abweichungen auf.

3.9. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter*innen der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. <u>ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG)</u>

- 4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten "Erträge aus Rundfunkbeiträgen" netto dar. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen.
- 4.2. Die direkten Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro sowie für das KEF-Büro der ARD werden jeweils gesondert geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten "Aufwendungen für bezogene Leistungen" und "sonstige betriebliche Aufwendungen" mit insgesamt 9.090 T€ ausgewiesen.
- 4.3. An **periodenfremden Erträgen**, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden, sind im Geschäftsjahr 3,8 Mio. € angefallen (Vorjahr: 5,2 Mio. €). Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 2,4 Mio. €.
- 4.4. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind periodenfremde Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für Risiken aus Kabeleinspeisungsentgeltabrechnungen für die Jahre 2014-2019 in Höhe von 4,3 Mio. € enthalten.
- 4.5. Das Finanzergebnis in Höhe von -3,5 Mio. € (Vorjahr: -12,8 Mio. €) ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen bestimmt.
- 4.6. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 6.293 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind Erträge aus Steuerrückerstattungen sowie aus der Auflösung von Steuerrückstellungen in Höhe von 7 T€.
- 4.7. Das Jahresergebnis von -73,5 Mio. € mindert das anstaltseigene Kapital.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1. Die **durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Viertelung der kumulierten Quartalsendstände):

	V	ollzeit	Te	ilzeit	G	esamt
	2020	(Vorjahr)	2020	(Vorjahr)	2020	(Vorjahr)
NDR	2.579	(2.649)	884	(853)	3.463	(3.502)
ARD-aktuell	238	(233)	91	(96)	329	(329)
ARD-TV-Leitungsbüro	14	(14)	1	(1)	15	(15)
KEF-Büro der ARD	6	(5)	1	(-)	7	(5)
Gesamt	2.837	(2.901)	977	(950)	3.814	(3.851)

Darüber hinaus wurden im NDR im Jahr 2020 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden folgende Vertragsarten: Ausbildungsverträge (287), Berufsanfänger/innen (28), projektbezogene Zeitverträge (81), Qualifikationsverträge (50), Umschulung (10), Verträge mit Ortskräften im Ausland (34).

- 5.2. Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 507 T€ (Vorjahr: 503 T€) den Rundfunkrat und mit 109 T€ (Vorjahr: 111 T€) den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.692 T€ (Vorjahr: 2.812 T€). Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 3.349 T€ (Vorjahr: 2.938 T€). Die für die früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 18.869 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31. Dezember 2020. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31. Dezember 2020 noch 942 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 927 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten. Sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten "Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen" ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2020, die Prüfung der Jahresabrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell inkl. tagesschau.de im Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2020 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 107 T€ (Vorjahr: 107 T€) vereinbart.
- 5.6. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sich keine Ereignisse mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben. Zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Risikobericht des Lageberichtes.

5.7. Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 2. Juni 2017 - 1. Juni 2022)

Anke Schwitzer Vorsitzende

Ute Schwiegershausen Erste Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Günter Hörmann Zweiter Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Cornelia Nenz Dritte Stellvertretende Vorsitzende

Fikret Abaci, Landespastor Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Dr. Petra Bahr, Prälat Prof. Dr. Felix Bernard, Stefan Bredehöft, Silke Bunners, Inka Damerau, Steffen Feldmann, Dr. Nico Fickinger, Isa Grossmann, Wolfgang Hasselfeldt, Ursula Helmhold, Catharina Herrmann-Daues, Anke Homann, Angelika Huntgeburth, Ulla Ihnen MdB, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Pastor Thomas Kärst, Sven Klüsener, Rudolf Klüver, Susanne Kremer, Jens-Peter Kruse, Christiane Küchenhof, Elke Löhr, Elke Mader, Dr. Tonja Mannstedt, Prof. Dr. Hubert Meyer, Dr. Fred Mrotzek, Dr. Heike Müller, Regina Müller-Kronbügel, RA Eileen Munro, Jens Nacke MdL, Michael Ott, Uwe Polkaehn, Laura Pooth, Sabine Prilop, Wolfgang Remer, Michael Roolf, Prof. Dr. Ursula Rudnick, Dr. Hedda Sander, Klaus Scheerer, Edda Schliepack, Hansjörg Schmidt MdHB, Susanne Schöttke, Mechthild Schramme-Haack, Katja Schroeder, Jutta Schümann, RA Romy Schult, Barbara Sütterlin, Stefanie Szczupak, Berbel Unruh, RA Thomas Volkmann, Pastorin Kirsten Voß

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2018 - 13. Juni 2023)

Regina Möller Vorsitzende

Betriebswirtin Hamburg

Sigrid Keler Stellvertretende Vorsitzende

Landesministerin a.D.

Rostock

Ulf Birch

Pressesprecher ver.di a.D.

Hannover

Dr. Thea Dückert Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg

Oldenburg

Eckhard Gorka Landessuperintendent

Hildesheim

Uwe Grund

Vorsitzender DGB Hamburg a.D.

Hamburg

Elisabeth Heister-Neumann Wirtschaftsmediatorin

Helmstedt

Uta-Maria Kuder Landesministerin a.D. Raben Steinfeld

Dr. Volker Müller

Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.

Hannover

Karola Schneider Rechtsanwältin

Kiel

Silva Seeler Studienrätin

Buchholz

Dr. Joachim Wege Rechtsanwalt

Plön

Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR

Lutz MarmorIntendant bis 12.01.2020Joachim KnuthIntendant seit 13.01.2020

Andrea Lütke Direktorin des Landesfunkhauses

Niedersachsen, Stellvertretende Intendantin seit

01.07.2020

Sabine Rossbach Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg

Joachim Böskens Direktor des Landesfunkhauses

Mecklenburg-Vorpommern

Volker Thormählen Direktor des Landesfunkhauses

Schleswig-Holstein

Joachim Knuth Programmdirektor Hörfunk bis 12.01.2020 und

Stellvertretender Intendant vom 01.07.2019

bis 12.01.2020

Katja Marx-Gramsch Programmdirektorin Hörfunk seit 13.01.2020

Frank Beckmann Programmdirektor Fernsehen und

Kommissarisch Stellvertretender Intendant vom

13.01.2020 bis 30.06.2020

Ulrike Deike Verwaltungsdirektorin seit 06.01.2020

Dr. Michael Kühn Justitiar

Sascha Molina Produktionsdirektor

Hamburg, den 26. August 2021

Joachim Knuth Ulrike Deike

(Intendant) (Verwaltungsdirektorin)

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinnund Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Intendanten und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Intendant ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Intendant dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Intendant verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Intendanten dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, ieweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Intendanten dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Intendanten zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 26. August 2021

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum Haupt

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im November 2021

			ENTWICE	KLUNG DES ANL	ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS								
	¥	Anschaffungs- und Herstellungskosten	llungskosten			Al	Abschreibungen					Restbuchwert	wert
	Stand 01.01.20	Zugänge	Abgänge U	Umbuchungen	Stand 31.12.20	Stand 01.01.20	Zugänge	Abgänge Zu	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 31.12.20	Stand 31.12.20	Stand 31.12.19
	9	9	9	9	Э	9	9	9	Э	9		9	9
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	00'0	3.067.751,29	00'0	434.598,10	3.502.349,39	00'0	3.067.751,29	00'00	00'0	434.598,10	00'0	00'0
 Software u. sonst. Nutzungsrechte 	63.671.708,38	2.834.797,57	497.131,25	2.381.061,19	68.390.435,89	57.642.922,38	4.457.011,17	434.981,75	00'0	48.715,09	61.713.666,89	6.676.769,00	6.028.786,00
	67.174.057,77	2.834.797,57	3.564.882,54	2.381.061,19	68.825.033,99	61.145.271,77	4.457.011,17	3.502.733,04	00'0	48.715,09	62.148.264,99	6.676.769,00	6.028.786,00
II. Sachanlagen													
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der													
Bauten auf fremden Grundstücken	496.247.032,05	7.029.126,93	925.135,35	2.557.183,25	504.908.206,88	320.831.356,27	9.871.517,13	925.135,35	00'0	00'0	329.777.738,05	175.130.468,83	175.415.675,78
2. Technische Anlagen und Maschinen	436.411.312,80	16.359.041,72	10.050.675,16	9.436.717,22	452.156.396,58	378.409.208,80	17.568.014,03	10.024.785,16	00'0	-48.715,09	385.903.722,58	66.252.674,00	58.002.104,00
3. Andere Anlagen, Betriebs-	200 271 005 93	00 000 909 0	20026.360.7	01 526 315	100 000 00	77 000 550 40	000000000000000000000000000000000000000	001303	8	S	20 527 440 03	71 77 13 011 30	35 444 75
und Geschausstatung	103.37 L.995,23	0.030.303,03	7.035.353,96	116.37 7,10	105.069.990,20	77.692.550,46	6.662.160.6	0.900.301,30	n'n	0,00	79.577.449,03	20.112.347,17	25.479.444,75
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19,403,755,60	11.490.686.96	67.933.99	-15,091,338,76	15.735.169.81	00'0	0.00	0.00	0.00	0.00	00'0	15.735.169.81	19.403.755.60
	1.055.434.095,68	43.515.839,44	18.079.104,46	-2.381.061,19	1.078.489.769,47	777.133.115,55	36.090.791,09	17.916.281,89	0,00	-48.715,09	795.258.909,66	283.230.859,81	278.300.980,13
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	00'0	00'0	00'0	44.481.483,56	00'0	00'0	00'0	00'00	00'0	00'0	44.481.483,56	44.481.483,56
2. Beteiligungen	359.228,70	00'0	00'0	00'0	359.228,70	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	359.228,70	359.228,70
Sondervermogen Altersversorgung Mortmanlara	680 371 811 46	000	000	000	680 371 811 46	000	000	000	000	000	000	680 371 811 46	680 371 811 46
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	492.026.373,52	39.828.244,14	00'0	00'0	531.854.617,66	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	531.854.617,66	492.026.373,52
Summe 3.	1.172.398.184,98	39.828.244,14	00'0	00'0	1.212.226.429,12	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	1.212.226.429,12	1.172.398.184,98
4. Sonstige Ausleihungen	13.710.789,65	3.053.897,83	00'0	00'0	16.764.687,48	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	16.764.687,48	13.710.789,65
	1.230.949.686,89	42.882.141,97	00'0	00'0	1.273.831.828,86	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	00'0	1.273.831.828,86	1.230.949.686,89
AN LAGEVERMÖGEN gesamt	2.353.557.840,34 89.232.778,98	89.232.778,98	21.643.987,00	00'0	2.421.146.632,32	838.278.387,32 40.547.802,26		21.419.014,93	00'0	00'0	857.407.174,65	1.563.739.457,67 1.515.279.453,02	1.515.279.453,02

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile	Eigenkapital zum	Jahres- ergebnis
			· ·
	in %	31.12.2020 T€	2020 T€
nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	20,05	1.093	26 ²
NDR Media GmbH, Hamburg	100	32.610	7.158
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	57	12
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	208	78 ²
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	34.230	5.361
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	0 1
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg	100	125	0 1
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	226	0 1
- Doclights GmbH, Hamburg	51	1.125	1.012
- Studio Hamburg UK Limited, London	100	14	-146
- Amalia Film GmbH, Grünwald	75	-151	-249
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	51	-41	-66
- Friday Film GmbH (vormals Ulmen Television GmbH), Berlin	75	-78	-152
- ECO MEDIA TV-Produktion GmbH, Hamburg	50	794	266 ²
Beteiligungen der LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg			1
- Nordfilm GmbH, Kiel	100	129	0 1
Beteiligungen der Doclights GmbH, Hamburg			2
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	206	180 ²
- B.vision Media GmbH, Berlin	50	25	-7
Beteiligung der Riverside Entertainment GmbH, Hamburg		0.5	_
- B. vision Media GmbH, Berlin	50	25	-7
BOLVEHON Film, and Forncehoocallechaft mbH. Hamburg	90	528	0 1
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH	90	520	0
- Polyphon Pictures GmbH, Baden-Baden	100	26	0 1
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 1
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	686	48 ²
- Bokinii i cinscriproduktori cinstri, i cisdani	30	000	40
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernseh- produktion mbH, Hamburg	100	1.463	0 1
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und	100	1.400	
Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 1
- Deutsche Wochenschau Pro GmbH, Berlin	50	20	-2
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg	100	500	0 1
			0 1
Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	100	103	0
Studio Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 1
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	6.726	_ 3
Beteiligungen der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH			
- Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	0 1
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	0 1
PARK STUDIOS GMBH, Potsdam	100	161	0 1
Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	100	0 1
Beteiligung der Studio Hamburg Postproduction GmbH	100	100	<u> </u>
- Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	100	120	0 1
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	264	_ 3

Ergebnisabführungsvertrag
 Vorjahres-Eigenkapital und -Ergebnis
 Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 HGB

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (LAGEBERICHT)

1. Grundlagen der Gesellschaft

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: "NDR-Staatsvertrag"). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. Oktober 2018, in Kraft getreten am 1. Mai 2019 (im Folgenden: "Rundfunkstaatsvertrag") und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 16. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

1.1. Programmauftrag

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus mit 17,50 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD "Das Erste" sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD) und ONE. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen "Tagesschau", "Tagesthemen" und "Nachtmagazin". Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX, am Kinderkanal KiKA und dem Online Medienangebot funk beteiligt. Des Weiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Plus.

1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte bezüglich der Landesprogramme, der Verwaltungsrat sowie der Intendant/die Intendantin.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 01. Juni 2022, besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten/die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten/der Intendantin, der/des stellvertretenden Intendanten/Intendantin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR-Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor/die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrats endet am 13. Juni 2023, besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Er überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten/der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters/der Stellvertreterin).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Die KEF berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie i.d.R. abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen sog. Zwischenbericht vor.

Mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. April 2015 auf 17,50 € festgelegt. Am 17. Juni 2020 haben alle 16 Ministerpräsident*innen in Berlin den 1. Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet, der entsprechend der KEF-Empfehlung eine Anhebung des Rundfunkbeitrags zum 1.Januar 2021 auf 18,36 € vorsieht. Das wäre die erste Erhöhung des Beitrags nach zwölf Jahren. Da Sachsen-Anhalt den Vertrag nicht ratifiziert hat, hatten die Rundfunkanstalten Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Rundfunkbeitrag mit Beschluss vom 20. Juli 2021 stattgegeben und entschieden, dass das Land Sachsen-Anhalt durch das Unterlassen seiner Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat die vorläufige Anpassung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro rückwirkend zum 20. Juli angeordnet.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1. Geschäftsverlauf

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten beteiligt. Im Jahr 2020 erreichte Das Erste einen Marktanteil von 11,3 %, die Dritten Programme kamen auf 13,7 % Marktanteil und verbuchten damit den bundesweit höchsten Marktanteil. Das ZDF kann 13,6 % Marktanteil verbuchen. Mit 8,1 % Marktanteil lag RTL mit Abstand dahinter. Das NDR Fernsehen gehörte erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielte im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 8,0 % und liegt damit 2020 erneut vor Sat.1 (6,0 %) auf dem vierten Platz der Programme im NDR Gebiet.

Mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,7 % liegt das NDR Fernsehen auch im Jahr 2020 an der Spitze aller Dritten Programme.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2020 über der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2020 insgesamt 625.003 Sendeminuten nach 620.484 Sendeminuten im Jahr 2019. Dabei entfielen auf das Erste 80.129 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 3.069 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.574 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 544.874 Sendeminuten.

Täglich nutzen 6,1 Millionen Menschen die Radioangebote des Norddeutschen Rundfunks. Im Sendegebiet des NDR sind es 5,4 Millionen. Rund 9,3 Millionen Menschen in Norddeutschland hören täglich Radio, das entspricht 76,4 % der Norddeutschen. Die durchschnittliche Hördauer liegt laut der Media-Analyse 2020 Audio II bei 253 Minuten am Tag. NDR 2 ist mit 2,16 Millionen Hörerinnen und Hörern das meistgehörte Radioprogramm im Sendegebiet. Bundesweit schalten 2,50 Millionen Menschen ein. Der besonders für die Werbewirtschaft wichtige Wert "Hörer pro Durchschnittsstunde" von Montag bis Freitag liegt bei 740.000.

Die Programmleistung Hörfunk betrug im Jahr 2020 insgesamt 5.860.677 Sendeminuten (Vorjahr: 5.844.027 Sendeminuten) und beinhaltet auch die drei digitalen Hörfunkangebote des NDR.

2.2.2. Lage der Gesellschaft

2.2.2.1. Ertragslage

Mit dem Geschäftsjahr 2020 hat der NDR das letzte Jahr der Beitragsperiode 2017 bis 2020 abgeschlossen. Handelsrechtlich schließt der NDR 2020 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 73.498 T€. Das handelsrechtliche Ergebnis beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionsverpflichtungen zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 131.639 T€ bedeutet dies eine deutliche Verbesserung um 58.141 T€. Das Ergebnis wird im erheblichen Maße durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Insbesondere bei den Sachaufwendungen ergaben sich durch die Verschiebungen von Sportgroßveranstaltungen in das Jahr 2021 Minderaufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan. Außerdem fielen diverse weitere Kosten, wie z. B. Reisekosten, Gebäudebetriebskosten, Fremdleistungen und Honorare geringer an als geplant. Den geringeren Aufwendungen stehen jedoch auch geringere Erträge gegenüber (insbesondere Werbe- und Fondserträge), die ebenso im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen.

Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wurde über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich aufgelöst. Ein Betrag von 39.022 T€ steht somit 2020 zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Die Gewinnrücklage wurde damit vollständig verbraucht. Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.493 T€ der Beitragsrücklage (Bestand per 31.12.2019: 1.789 T€) zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 3.053 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Im Ergebnis verbleiben damit 15.229 T€ per 31. Dezember 2020 in der Rücklage Beitragsmehrerträge.

Im Berichtsjahr sind die Beitragserträge um 7.328 T€ auf 979.294 T€ (Vorjahr: 971.966 T€) gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den privaten Bereich zurückzuführen, insbesondere auf die geringere Anzahl beitragsbefreiter Wohnungen und Nebenwohnungen.

Die übrigen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 12.105 T€ gesunken. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich dabei um 2.517 T€ auf insgesamt 21.365 T€ (Vorjahr: 23.882 T€) reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf geringere aperiodische Erträge zurückzuführen. Die Umsatzerlöse sind um 15.717 T€ auf 78.621 T€ (Vorjahr: 94.338 T€) gesunken. Dies resultiert unter anderem aus geringeren Kostenerstattungen für ausgefallene Konzerte und andere Veranstaltungen. Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung haben sich durch die höheren Erträge aus der Rückdeckungsversicherung um 8.606 T€ auf 53.953 T€ (Vorjahr: 45.347 T€) erhöht. Die Erträge aus Beteiligungen haben sich aufgrund des schlechteren Jahresergebnisses 2020 der NDR Media um 2.414 T€ auf 7.167 T€ (Vorjahr: 9.581 T€) verringert.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge sanken um 63 T€ auf 326 T€ (Vorjahr: 389 T€). Grund hierfür ist das weiter sinkende Zinsniveau im Bereich von Termingeldanlagen mittlerer Laufzeit.

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	727.602	715.580	12.022	1,7%
Personalaufwendungen	440.085	485.815	-45.730	-9,4%
davon Aufwendungen für				
Altersversorgung	123.829	170.320	-46.491	-27,3%
Abschreibungen	40.548	43.094	-2.546	-5,9%
Zinsaufwendungen	42.748	46.134	-3.386	-7,3%
Steueraufwendungen	6.305	6.664	-359	-5,4%
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.257.288</u>	1.297.287	<u>-39.999</u>	<u>-3,1%</u>

Die Sachaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Der Anstieg ist auf die um 18.502 T€ gestiegenen Aufwendungen für bezogene Leistungen bei um 6.642 T€ gesunkenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen. Den höheren Aufwendungen für bezogene Leistungen liegt insbesondere die geänderte Bewertung des unfertigen Programmvermögens, das seit 2020 auch die geleisteten Anzahlungen auf Produktionen umfasst, zugrunde. Eine entsprechende Umbuchung der zum vorangegangenen Bilanzstichtag ausgewiesenen geleisteten Anzahlungen führte im Geschäftsjahr 2020 zu einer Erhöhung der Aufwendungen für bezogene Leistungen um 44.221 T€. Diesem Einmaleffekt stehen korrespondierend um 43.740 T€ höhere Erträge aus der Bestandsveränderung gegenüber. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen - ohne Berücksichtigung des Einmaleffektes - sind gegenüber dem Vorjahr um 25.719 T€ zurückgegangen. Für den Rückgang sind im Wesentlichen geringere Aufwendungen für Honorare im Zusammenhang mit coronabedingten Veranstaltungsabsagen und geringere produktionsbezogene Fremdleistungen ursächlich. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist vor allem durch coronabedingt reduzierte Aufwendungen für Reisen, Fremdleistungen (OFF-AIR), Instandhaltungen, Werbung und Fortbildung bedingt, die zum Teil durch gegenläufige Effekte aufgrund von höheren Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungen und den Anteil an Gemeinschaftsaufgabenund Einrichtungen kompensiert wurden. Außerdem führte die temporäre Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 zu geringeren Sachaufwendungen.

Die niedrigeren Personalaufwendungen in Höhe von 440.085 T€ (Vorjahr: 485.815 T€) resultieren im Wesentlichen aus den um 46.491 T€ geringeren Aufwendungen für Altersversorgung. Dies ist insbesondere auf die gegenüber dem Vorjahr geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Im Jahr 2019 hatte der Abschluss des dreijährigen Tarifvertrages zu höheren Zuführungen geführt.

Durch die rückläufigen Investitionen der letzten Jahre sind die Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 % gesunken.

Die Steueraufwendungen sanken um 359 T€ auf 6.305 T€ (Vorjahr: 6.664 T€). Der Rückgang betrifft insbesondere sonstige Steuern und resultiert aus einer Umsatzsteuererstattung der NDR Media im Ergebnis der abgeschlossenen Betriebsprüfung.

2.2.2.2. Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote (inkl. Sonderposten) des NDR beträgt 2,7 % (Vorjahr: 6,5 %).

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

Aktiva	Mio. €	%	Passiva	Mio. €	%
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat. Vermögensgegenstände	6,7	0,3	Eigenkapital	51,9	2,6
Sachanlagen	283,2	13,9	Rückstellungen	1.777,3	87,0
Finanzanlagen	1.273,8	62,4	Sonderposten aus		
Programmvermögen	172,6	8,4	Zuwendungen Dritter	5,0	0,2
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Vermögensgegenstände	8,5	0,4			
Summe a)	1.744,9	85,4	Summe a)	1.834,2	89,8
Vorjahr	(1.690,0)	84,5	Vorjahr	(1.788,5)	89,4
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,5	0,1	Rückstellungen	115,5	5,6
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	69,1	3,4
Vermögensgegenstände	169,2	8,3	Rechnungsabgrenzung	24,5	1,2
Flüssige Mittel	125,5	6,1			
Rechnungsabgrenzung	3,3	0,2			
Summe b)	298,5	14,6	Summe b)	209,1	10,2
Vorjahr	(309,7)	15,5	Vorjahr	(211,2)	10,6
Summe a) und b)	2.043,3	100,0	Summe a) und b)	2.043,3	100,0
Vorjahr	(1.999,7)	100,0	Vorjahr	(1.999,7)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2020 gegenüber 2019 von 1.999.775 T€ um 43.488 T€ auf 2.043.263 T€ erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 39.828 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.212.226 T€ (Vorjahr: 1.172.398 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2020 unverändert 680.372 T€ (Vorjahr: 680.372 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 531.855 T€ (Vorjahr: 492.026 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Neuanschaffungen um 5.578 T€ auf 289.908 T€ (Vorjahr: 284.330 T€) erhöht.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 42.882 T€ auf 1.273.832 T€ (Vorjahr: 1.230.950 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft mit 39.828 T€ insbesondere das Sondervermögen Altersversorgung, aber auch die Ausleihungen sind durch die Erhöhung des Gründungsstockdarlehens an die bbp um 3.054 T€ gestiegen.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Einzelkosten und anteiligen Gemeinkosten,172.596 T€ (Vorjahr: 165.824 T€). Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 6.772 T€, die im Wesentlichen auf den höheren Bestand unfertiger Produktionen bei geringeren geleisteten Anzahlungen entfällt.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden geleistete Anzahlungen auf Produktionen als Teil der Anschaffungsund Herstellungskosten für unfertige Produktionen aktiviert. Daraus ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung innerhalb des ausgewiesenen Programmvermögens von geleisteten Anzahlungen zu unfertigen Produktionen. Sportlizenzen und Abschlagszahlungen für die DEGETO-Produktionen werden weiterhin als geleistete Anzahlung ausgewiesen.

Das Umlaufvermögen einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten ist um 11.743 T€ auf 306.928 T€ (Vorjahr: 318.671 T€) gesunken. Hierzu hat im Wesentlichen erneut der Rückwirkungseffekt aus dem Meldedatenabgleich 2018 beigetragen. Aufgrund des Fortschritts in der Klärung automatisch angemeldeter Beitragskonten haben sich in diesem Zusammenhang die Forderungen an Rundfunkteilnehmer um 14.649 T€ auf 108.615 T€ (Vorjahr: 123.264 T€) reduziert. Weiterhin haben sich die sonstigen Vermögensgegenstände durch eine Darlehensrückzahlung um 6.978 T€ auf 52.983 T€ (Vorjahr: 59.961 T€) reduziert. Gegenläufig haben sich die liquiden Mittel um 11.844 T€ auf 125.475 T€ (Vorjahr: 113.631 T€) erhöht.

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag im Berichtsjahr von 73.498 T€ (Vorjahr: 152.457 T€) wird zum 31. Dezember 2020 ein Eigenkapital von 51.925 T€ (Vorjahr: 125.423 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 15.229 T€ (Vorjahr: 1.789 T€). Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.493 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 3.053 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich, letztmalig im Geschäftsjahr 2020, aufgelöst. Die Gewinnrücklage wurde somit per 31. Dezember 2020 vollständig verbraucht.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 5.016 T€ (Vorjahr: 4.389 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 111.378 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.732.561 T€ (Vorjahr: 1.621.183 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 823 T€ auf 1.761 T€ (Vorjahr: 2.584 T€). Im Jahr 2020 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 16.936 T€ auf 158.483 T€ (Vorjahr: 141.547 T€), bedingt vor allem durch die Erhöhung der Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Kosten von Fernsehproduktion durch GSEA um 6.284 T€, die erstmalige Bildung der Rückstellung für Maßnahmen im Rahmen des Personalkonzeptes NDR UP (Umbau Personal) in Höhe von 5.500 T€ sowie durch höhere Rückstellungen für Risiken aus Kabeleinspeisungsentgelten um T€ 3.942.

Die Verbindlichkeiten einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten sanken um insgesamt 11.132 T€ auf 93.517 T€ (Vorjahr: 104.649 T€). Dies resultiert im Wesentlichen aus den um 10.363 T€ niedrigeren sonstigen Verbindlichkeiten, was vor allem auf die geringeren Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern sowie aus sozialen Abgaben zurückzuführen ist. Diese fielen im Vorjahr aufgrund der im Dezember 2019 erfolgten Abrechnung des Tarifabschlusses höher aus.

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Der NDR setzt sich auch weiter das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen selbstverständlich einzubeziehen: in seinen Programmangeboten ebenso wie bei Umstrukturierungen oder der Personalauswahl. Der kontinuierliche Ausbau des barrierefreien Medienzugangs ermöglicht immer mehr Menschen mit Einschränkungen die Teilhabe am Informations- und Unterhaltungsangebot des NDR.

Die zunehmende gesellschaftspolitische Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit zeigt sich unter anderem in einer verstärkten Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen in allen Programmen des NDR. Parallel zu Schwerpunkten im Programm werden die Anstrengungen des NDR in Richtung Nachhaltigkeit weiter intensiviert und mit einer stärkeren strategischen und mittelfristigen Perspektive untermauert. Neben der strukturellen Verankerung des Themas Nachhaltigkeit im NDR (z. B. einheitliche Datenbasis, klare Verantwortlichkeiten) sollen weitere Ziele für Umwelt- und Klimaschutz entwickelt werden.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Der Rundfunkrat des NDR hatte den vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2020 festgestellten Wirtschaftsplan 2021 im Dezember 2020 genehmigt. Für 2021 plante der NDR Erträge von 1.127.697 T€, Aufwendungen von 1.285.064 T€ und ein handelsrechtliches Ergebnis in Höhe von -157.366 T€. Die Planung berücksichtigte entsprechend der KEF-Empfehlung die Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 um 86 Cent von 17,50 € auf 18,36 €. Im Juni 2020 hatte die Ministerpräsidentenkonferenz der Erhöhung zugestimmt. Zum Zeitpunkt der Planung stand die Zustimmung der Landtage zur Beitragserhöhung noch aus. Sachsen-Anhalt hatte die Abstimmung über die Erhöhung des Rundfunkbeitrags am 8. Dezember 2020 ausgesetzt. Dadurch konnte der Medienstaatsvertrag nicht ratifiziert werden. In Folge dessen hatten ARD, ZDF und Deutschlandradio eine Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Am 22. Dezember 2020 lehnte das Bundesverfassungsgericht den Eilantrag von ARD, ZDF und DLR ab, so dass die von der KEF empfohlene Beitragsanpassung von 86 Cent zunächst nicht umgesetzt werden konnte. Es galt unverändert der Rundfunkbeitrag von 17,50 €. Der NDR legte nunmehr einen Wirtschaftsplan auf Basis eines Rundfunkbeitrags von 17,50 € vor und bildete dabei die Positionen ab, bei denen Veränderungen aufgrund der nicht erfolgten Beitragserhöhung unmittelbar erwartet wurden.

Im Wesentlichen betraf dies die Erträge aus Rundfunkbeiträgen, die nach aktueller Prognose um −37.941 T€ geringer ausfallen werden. Gegenläufig ergaben sich geringere Personalaufwendungen (−10.518 T€), da sich der NDR mit den Gewerkschaften auf eine niedrigere Tarifanpassung als ursprünglich vorgesehen zum 1. April 2021 verständigen konnte. Außerdem fielen die Sachaufwendungen um −3.527 T€ niedriger aus, so dass sich das ursprünglich geplante handelsrechtliche Ergebnis um insgesamt −23.896 T€ auf -181.262 T€ verschlechterte.

Das negative Jahresergebnis wird in der Handelsbilanz zum einem negativen Eigenkapital führen, welches als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden wird. Der Fortbestand der Anstalt ist durch diesen Ausweis nicht gefährdet.

Als Ergebnis des Wirtschaftsplans wird u.a. auch das handelsrechtliche Ergebnis ausgewiesen. Dies beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionslasten zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält.

Der Bestand der Beitragsrücklage per 31. Dezember 2020 wird erneut der Gewinnrücklage zugeführt und mit Beginn des Jahres 2021 in vier gleichen Raten aufgelöst. Die Rücklage ist bilanziell Bestandteil des NDR-Eigenkapitals, ihre Auflösung erfolgt daher ergebnisneutral und hat keinen Einfluss auf das handelsrechtliche Ergebnis 2021. Die Mittel stehen dem NDR jedoch ab 2021 bis 2024 im Erfolgsplan zur Deckung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Rundfunkbeitrag mit Beschluss vom 20. Juli 2021 stattgegeben und entschieden, dass das Land Sachsen-Anhalt durch das Unterlassen seiner Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat die vorläufige Anpassung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 € rückwirkend zum 20. Juli angeordnet. Sowohl aus rechtlichen als auch aus verfahrenstechnischen Gründen ist eine Umsetzung der Beitragsanpassung zum 1.August 2021 vorzunehmen. Im Ergebnis des Jahres 2021 wird dies zu einem geringeren Fehlbetrag führen.

Der NDR steht weiterhin vor großen finanziellen Herausforderungen, den gemäß der Finanzordnung vorgeschriebenen finanziellen Ausgleich des Erfolgsplans in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 sicherzustellen. Aus diesem Grund wurden im Frühjahr 2020 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 Kürzungen im Umfang von etwa 300 Mio. € bzw. rund acht Prozent des Gesamtetats beschlossen. Darin enthalten sind Einschnitte bei den Personal- und Sachaufwendungen, aber auch bei den Investitionen. Im Rahmen eines Priorisierungsprozesses wurde ein Kürzungspaket verabschiedet, das insgesamt zu Minderaufwendungen im Erfolgsplan von ca. 138 Mio. € führt. Davon sind ca. 131 Mio. € bereits in der Mittelfristplanung 2021 bis 2024 eingeplant. 7,5 Mio. € sind bislang noch nicht mit konkreten Maßnahmen unterlegt worden. Hinzu kommen weitere Einsparungen im Personalaufwand von 31 Mio. € für 2021 bis 2024, die u. a. durch das Personalkonzeptes NDR UP erbracht werden sollen. Zusätzliche Einsparungen werden bei den Aufwendungen für GSEA, durch den Verzicht auf lineare Steigerungen bei den Sachaufwendungen, die Verschiebung des Abrisses von Haus 11 in Lokstedt sowie geplante Immobilienverkäufe am Standort Rotherbaum realisiert.

3.2. Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. In der Finanzordnung des NDR sind die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfängliches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen. Wesentliche Risiken mit Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen beim NDR nicht. Daran ändert auch die anhaltende COVID-19-Pandemie grundsätzlich nichts.

3.3. Chancenbericht

Der NDR ergreift die vorhandenen Entwicklungschancen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder Publikumsbedürfnisse werden die Angebote kontinuierlich auf Qualität und Akzeptanz hin untersucht. Erfolgversprechende Programmideen werden aufgenommen und verfolgt. Programmangebote, die die gesteckten qualitativen Ziele und Erwartungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, werden infrage gestellt.

Die technologische Entwicklung verändert die Mediennutzung mit wachsender Geschwindigkeit. Längst hat sich gezeigt, dass vor allem jüngere Gruppen der Gesellschaft Inhalte zum Teil nicht mehr in den linearen Kanälen Fernsehen und Hörfunk suchen. Der NDR will auch weiterhin Angebote für die gesamte Gesellschaft machen und sich dem veränderten Nutzungsverhalten anpassen. Inhalte sollen zukünftig im NDR deshalb nicht mehr nach Ausspielwegen produziert, sondern thematisch organisiert werden. Crossmediale Strukturen und Arbeitsweisen werden zunächst bei den Themenfeldern "Nachrichten", "Sport", "Kultur" und DokCenter entwickelt. Der crossmediale Prozess soll noch 2022 in eine Neustrukturierung der bisherigen Programmdirektionen Hörfunk und Fernsehen münden. Die Vorbereitungen dazu werden das Jahr 2021 prägen.

Im Zentrum der strategischen Neuausrichtung im NDR stehen zwei für das Programm essenzielle Entscheidungen: Erstens hat eine hohe Reichweite über alle Kanäle und Plattformen hinweg künftig Priorität, zweitens werden non-lineare Angebote als gleichwertig zu den linearen Programmen bewertet. Ziel ist es, ein vielschichtiges Publikum zu erreichen, das seine Mediennutzung als Folge der Digitalisierung grundlegend verändert. Verlässliche Ankerpunkte inmitten dieser strategischen Veränderungen bleiben journalistische Exzellenz, hohe Qualitätsstandards und damit verbundene Glaubwürdigkeit. Gleichzeitig muss es technologische und programmliche Innovationen geben, um mit kreativen und überraschenden Formaten neue Zielgruppen zu erschließen und höhere Reichweite zu erzielen. Im Einklang mit seinen staatsvertraglichen Programmgrundsätzen will der NDR seinen Wert für die Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Norden unterstreichen.

Im crossmedialen Nachrichtenhaus werden 2021 bislang räumlich getrennte Einheiten zusammengeführt. Große Teile von NDR Info, den Zentralnachrichten Hörfunk sowie aktuelle Redaktionen von ndr.de und Videotext ziehen dafür vom Rothenbaum nach Lokstedt um. Dort arbeiten sie mit der Abteilung "Ausland und Aktuelles" des Fernsehens sowie dem bereits crossmedial organisierten Ressort "Investigation" auch räumlich zusammen.

Hamburg, den 26. August 2021

Joachim Knuth (Intendant)

(Verwaltungsdirektorin)

Ulrike Deike

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1736

Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde, rund 10.000 Einwohner/Einwohnerinnen, ist zum 1. Januar 2023 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Altenholz ist eine Stadtrandgemeinde mit teilweise kleinstädtischem Charakter. Im Ort stehen ein umfangreiches Angebot an allgemeinbildenden Schulen (eine Grundschule mit Außenstelle, eine Gemeinschaftsschule, ein Gymnasium und ein Förderzentrum) sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport zur Verfügung.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird direkt von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 57 Abs. 1 GO).

Wählbar ist, wer die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 57 Abs. 3 GO).

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für Schleswig-Holstein. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach landesrechtlichen Vorschriften gezahlt.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 8. Mai 2022, statt. Eine möglicherweise erforderliche Stichwahl ist vorgesehen für Sonntag, den 22. Mai 2022.

Wahlvorschläge können einreichen

- eine in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergemeinschaft; jede Partei oder Wählergemeinschaft kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen,
- 2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 14. März 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter, Herrn Bürgermeister Carlo Ehrich, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz, erster Stock, Zimmer 110, einzureichen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wahlrechtlicher Vorschriften wird auf die amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Altenholz über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die auf der Homepage der Gemeinde unter www.altenholz.de und in den Altenholzer Nachrichten am 10. September 2021 veröffentlicht wurde, hingewiesen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz setzt sich derzeit wie folgt zusammen: CDU = sieben Sitze, AWG = fünf Sitze, SPD = fünf Sitze, GRÜNE = vier Sitze, FDP = einen Sitz.

Interessierte können sich mit den vorschlagsberechtigten politischen Parteien und der Wählergemeinschaft in Verbindung setzen.

Ansprechpartner für die Parteien und die Wählergemeinschaft sind:

SPD: Herr Uwe Johanning, Freesenberg 5, 24161 Altenholz, E-Mail: uwe.johanning@spd-altenholz.de

CDU: Herr Sylvio Arnoldi, Ebereschenweg 7, 24161 Altenholz, E-Mail: sylvio.arnoldi@cdu-altenholz.de

AWG: Herr Jesko Ulrichs, Klausdorfer Straße 108, 24161 Altenholz, E-Mail: jesko.ulrichs@gmx.de

GRÜNE: Frau Claudia Ulrich, Gut Knoop 5 b, 24161 Altenholz,

E-Mail: cl.ulrich@gmx.net;

Herr Sascha Plietzsch, Kubitzberg 9, 24161 Altenholz, E-Mail: sascha.plietzsch@posteo.de

FDP: Frau Ursula Bethke, Elbinger Weg 88, 24161 Altenholz, E-Mail: bethke-altenholz@t-online.de

Altenholz, 19. Oktober 2021

Gemeinde Altenholz Der Bürgermeister

Die (Groß-)Gemeinde Stockelsdorf liegt am südöstlichen Rand des Kreises Ostholstein und grenzt unmittelbar an die Hansestadt Lübeck. Sie besteht aus einem Ortszentrum und 10 Dorfschaften. Während die Dorfschaften ihren ländlichen Charakter behalten haben, präsentiert sich das Zentrum selbst als moderner und lebendiger Ort mit städtischen Grundzügen. Stockelsdorf bietet neben seinen vielen Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten für Jung und Alt auch ein attraktives Angebot an Betreuungseinrichtungen, Schulen und Sportstätten. Nicht nur allein durch die Nähe zu Lübeck und der Lübecker Bucht verfügt Stockelsdorf über einen vielfältigen Zugang zu kulturellen Einrichtungen und einer naturnahen Erholung.

Die Gemeinde Stockelsdorf sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Bauingenieurin/Bauingenieur (m/w/d)

mit umfassenden Erfahrungen in den Bereichen Tief-, Straßen- und Kanalbau.

Die Gemeindeverwaltung Stockelsdorf versteht sich als moderner Dienstleistungsbetrieb für ihre etwa 17.800 Einwohnerinnen und Einwohner und als fürsorglicher und kooperativer Arbeitgeber für seine rund 110 Beschäftigten.

Zum Aufgabenbereich gehören u.a. folgende wesentliche Tätigkeiten:

- Planung, Ausschreibung, Überwachung, Abnahme und Abrechnung von Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen öffentlicher Verkehrsflächen, Erschließungsgebieten und Entwässerungsanlagen
- Koordinierung, Betreuung und Überwachung der Tätigkeiten von beauftragten Ingenieurbüros
- Präsentation von Planungsergebnissen in Einwohnerversammlungen und Fachausschüssen
- Überwachung des Budgets samt Kostenermittlung für die Haushaltsplanung und Überwachung der Baufortschritte
- Prüfung von Grundstücksanschlüssen und Entwässerungsplanungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren
- Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitsvertretungen der Amtsleitung

Die Gemeinde Stockelsdorf erwartet folgende fachliche und persönliche Qualifikationen:

- abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Verkehrswegebau/Straßenbau oder eine vergleichbare Qualifikation (Dipl.-Ing. FH/TH, Bachelor oder Master)
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Planung und Abwicklung von Tiefbaumaßnahmen

- Erfahrungen aus Tätigkeiten mit Führungsverantwortung
- Kenntnisse aus den Bereichen VOB, HOAI und UvGo zur Vorbereitung und Umsetzung von Bau- und Ingenieurverträgen
- betriebswirtschaftliches Verständnis und Verantwortungsbewusstsein
- sicherer Umgang mit den Windows-Standardprogrammen (MS-Office), Bereitschaft zur Einarbeitung in die hier angewendeten Fachanwendungen (AVA-Software, CAD-/GIS-Anwendungen)
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Belastbarkeit sowie Verantwortungs- und Kostenbewusstsein
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse B

Die Gemeinde Stockelsdorf bietet Ihnen:

- eine angemessene Vergütung sowie weitere Vorzüge nach den derzeit gültigen besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften
- eine flexible Arbeitszeit zur optimalen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten
- vielfältige Angebote des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- weitreichende Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten
- einen modern ausgestatteten, ergonomischen Arbeitsplatz

Die Gemeinde Stockelsdorf erarbeitet momentan weitere Angebote zur Mitarbeitergewinnung, wie z.B. Leasingangebote im Bereich E-Mobilität (Flottenleasing, Jobrad) sowie Sportangebote.

Voraussetzungen für die Besetzung dieser Stelle sind mindestens:

 als Beamte die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt der Fachrichtung allge-

- meine Dienste (ehemals des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes)
- als tariflich Beschäftigte/Beschäftigter (m/w/d) ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium (Diplom, Bachelor, Master) in den oben genannten Fachrichtungen oder in einem vergleichbaren Fachgebiet

Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Besoldung derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 12 SHBesO. Für Beschäftigte erfolgt bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD-V.

Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung (Beamte 41,00 Std./Tarifbeschäftigte 39,00 Std. wöchentlich). Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Eine Einarbeitung ist bis zum Eintritt des Stelleninhabers in die Freistellungsphase einer Altersteilzeitvereinbarung am 1. Januar 2023 gesichert.

Die Gemeinde Stockelsdorf verfügt über einen Frauenförderplan und ist daher an der Bewerbung qualifizierter Frauen besonders interessiert. Frauen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bevorzugt berücksichtigt. Auch Schwerbehinderte und Behinderte mit einer Gleichstellung werden gebeten, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens zum 28. November 2021 zu richten an die Gemeinde Stockelsdorf, – Die Bürgermeisterin -, - Hauptamt -, Ahrensböker Straße 7, 23617 Stockelsdorf; E-Mail: i.dankert@stockelsdorf.de.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens nicht zurückgesandt. Bitte haben Sie für diese Vorgehensweise Verständnis.

Stockelsdorf, 29. Oktober 2021

Gemeinde Stockelsdorf Die Bürgermeisterin

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene 16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben. Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.100

Hinweis:

Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 25 - 24171 Kiel Postvertriebsstück · C 1306 A Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt